

LEITFADEN KUNDEN STANDARDKONTROLLVERFAHREN National

kiwa

LEITFADEN STANDARDKONTROLLVERFAHREN UND SERVICEPROTOKOLL NATIONAL

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

dieser Leitfaden ist ein Merkblatt für die Vorbereitung auf Ihre Kontrolle und gleichzeitig auch ein Nachschlagewerk, das wir für Sie beständig erweitern und optimieren.

Als Orientierungshilfe sind die jeweiligen Kapitel mit einem Hinweis versehen, für welche Unternehmer dieses von Bedeutung und damit „relevant“ ist. Kapitel, die mit dem Zusatz „relevant für alle“ beginnen, sind unabhängig von der jeweiligen (Bio-)Tätigkeit für Sie von Bedeutung.

Sie finden sämtliche Unterlagen auf unserer Internetseite zum Herunterladen: https://www.kiwa.com/de/de/downloads-kiwa-bcs/wichtige-dokumente-fur-ihre-bio-zertifizierung/

1 RELEVANT FÜR ALLE: IHRE VORBEREITUNG AUF DIE KONTROLLE ____ 6

1.1 KONTROLLTERMINE UND KONTAKTAUFNAHME ____ 6
1.2 IHRE MITGLIEDSCHAFT IN EINEM (BIO-)VERBAND ____ 6
1.3 DIGITALE KONTROLLDOKUMENTATION ____ 7
1.4 TERMINABSAGE DURCH DEN KUNDEN ____ 7
1.5 KONTROLLE (EVALUIERUNG) ____ 7
1.5.1 Voraussetzung ____ 8
1.5.2 Ablauf ____ 8
1.5.3 Zur Kontrolle bereitzuhaltende Unterlagen ____ 8
1.5.3.1 Relevant für Unternehmer im Bereich Verarbeitung, Import, Handel, Vergabe an Dritte ____ 8
1.5.3.2 Relevant für Unternehmer im Bereich Landwirtschaft ____ 9
1.5.3.2.1 Vor der Kontrolle auszufüllende Dokumente ____ 10
1.5.3.2.1.1 Betriebsbeschreibung Tier ____ 11
1.5.3.2.1.2 Flächenerfassung (Schlagliste, Plotlist) und Ausfüllanleitung ____ 11
1.5.4 Probennahme und Beweissicherung ____ 13

2 RELEVANT FÜR ALLE: BETRIEBSBESCHREIBUNG UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ____ 14

2.1 VERSION UND JÄHRLICHE KONTROLLE ____ 14
2.2 LAUFENDE AKTUALISIERUNG ____ 14

2.2.1 Umfang und Aktualität Anlagen 15
2.2.2 Grundrisspläne 15
2.3 UNTERSCHRIFTEN 15
2.3.1 Elektronische Signatur 15
2.3.2 Teil I Verpflichtungserklärung 16
2.3.3 Teil II Allgemein und weitere Tabellenblätter 16
2.4 ARCHIVIERUNG BEIM UNTERNEHMER 16
2.5 DEFINITION SUBUNTERNEHMER (KONTROLLBEREICH VERGABE AN DRITTE) 16
2.6 DEFINITION BETRIEBSSTÄTTE 17

3 RELEVANT FÜR ALLE: MASSNAHMEN IM ÖKO/BIO-KONTROLLVERFAHREN 19

3.1 KENNZEICHNUNG VON BIO-PRODUKTEN UND FIRMENBEZEICHNUNG 19
3.2 KENNZEICHNUNG BIO-STATUS 19
3.3 PRÜFUNG BIO-STATUS 19
3.4 VERSCHLUSS UND TRANSPORT DER BIO-ERZEUGNISSE 20
3.5 IDENTIFIZIERBARKEIT UND TRENNUNG DER BIO-ERZEUGNISSE 20
3.6 REINIGUNG UND DESINFEKTION 20
3.7 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO, ENGL. GMO) 21
3.7.1 GVO-Verbotserklärung / GVO-Freiheitserklärung / GVO-Zusicherungserklärung 22
3.8 BESTANDS- UND FINANZBÜCHER, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND MASSENBILANZ 23
3.9 KONTROLLBESUCHE UND RISIKOBEWERTUNG 24
3.10 WARENANNAHME: MINDESTPRÜFKRITERIEN BEI DER ANNAHME BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSE 25
3.10.1 Mindestprüfkriterien 25
3.10.2 Codenummer und Bio-Hinweis 26
3.10.3 Dokumentation der Ergebnisse 26
3.10.3.1 Relevant für Unternehmer im Bereich Import: Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern 26

4 RELEVANT FÜR ALLE: VORSORGE- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN, KRITISCHE STUFEN 28

4.1 DEFINITIONEN 28
4.1.1 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 (1) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe 29
4.2 ANFORDERUNGEN 29

5 RELEVANT FÜR ALLE: VERSTOSS BEI NICHTEINHALTUNG DER BIO-VORGABEN 33

5.1 DEFINITIONEN 34

5.1.1 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 27 Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß 34
5.1.2 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 (2) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe 34
5.1.3 Beispiele für Verdacht oder Kontamination 36
5.2 MASSNAHMEN / VORGEHEN BEI EINEM VERDACHT AUF VERSTOSS 39
5.3 FESTSTELLUNG FUNDIERTER INFORMATION 40

6 RELEVANT FÜR ALLE: STANDARDKONTROLLVERFAHREN (ABLAUF) FÜR BIO-KONTROLLE UND BIO-ZERTIFIZIERUNG 42

7 RELEVANT FÜR UNTERNEHMEN MIT ÖKO-VERBAND: STANDARDKONTROLLVERFAHREN FÜR VERBANDSKONTROLLEN IM ÖKO-LANDBAU 46

8 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH VERARBEITUNG INKL. WEINHERSTELLUNG: WEITERE MASSNAHMEN IM ÖKO/BIO-KONTROLLVERFAHREN 48

8.1.1 Zutaten und Rezepturen 48
8.1.2 Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe 48
8.1.3 Zugelassene nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs 49
8.1.3.1 Ausnahmegenehmigungen 49
8.1.4 Herkunftsangaben und Produktetikett 50
8.1.5 Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren 50
8.1.6 Herstellung von Wein 51
8.1.6.1 Sulfithöchstgehalte 51
8.1.6.2 Verbotene önologischen Verfahren 52
8.1.6.3 Zugelassene önologische Verfahren 52
8.1.6.4 Erlaubte Verfahren gemäß Verordnung (EU) 2025/405 für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein 52
8.1.6.5 Hefen und Weinhefen 53

9 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH FUTTERMITTEL 54

9.1 HEIMTIERFUTTERMITTEL 54

10 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH LANDWIRTSCHAFT WILDSAMMLUNG 55

10.1 BESCHREIBUNG DES SAMMELGEBIETES 55
10.2 MASSNAHMEN 55

11 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH BIENENHALTUNG 56

11.1 BETRIEBSBESCHREIBUNG 56
11.2 MASSNAHMEN 56

12 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH IMPORT ____ 57

12.1 VORAUSSETZUNG FÜR IMPORTTÄTIGKEIT ____ 57
12.2 ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT / KONTROLLPFLICHT ____ 57
12.3 DEFINITIONEN ____ 57
12.3.1 Erste Empfänger (Erstempfänger, engl. first consignee) ____ 57
12.3.2 Einführer (Importeur, engl. importer) ____ 58
12.3.3 Kontrollbescheinigung (engl. Abk. COI) ____ 58
12.4 IMPORTVERFAHREN / EINFUHR BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE ____ 59
12.4.1 Bearbeitung Erstempfang und Freigabe COI ____ 60
12.4.2 Import aus Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind ____ 60
12.4.3 Import mit Unterstützung von Kontrollstellen und Kontrollbehörden in Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind ____ 61
12.4.4 Import aus Ländern mit Handelsabkommen ____ 61
12.5 ERSTELLUNG UND VALIDIERUNG TRACES-ACCOUNT ____ 61
12.6 IMPORT AUS DER SCHWEIZ, LIECHTENSTEIN, NORWEGEN UND ISLAND ____ 62
12.6.1 Schweiz ____ 63
12.7 IMPORTANMELDUNG UND IMPORTFREIGABE ____ 63

13 RELEVANT AUSSCHLIESSLICH FÜR UNTERNEHMER IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERPFLEGUNGSEINRICHTUNG (BIO-AUSSER-HAUS-VERPFLEGUNG) ____ 64

13.1 KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT ____ 64
13.2 VERPFLICHTUNG DES UNTERNEHMERS UND KONTROLLINHALTE ____ 65
13.2.1 Allgemeine Pflichten der Unternehmer § 10 Bio-AHVV ____ 65
13.2.2 Kennzeichnung § 5 Bio-AHVV ____ 65
13.2.3 Zutatenübersicht nach § 6 Bio-AHVV ____ 66
13.2.4 Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos § 7 Bio-AHVV ____ 66
13.2.5 Auszeichnung des Bioanteils § 8 Bio-AHVV ____ 66
13.2.6 Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils § 9 Bio-AHVV ____ 67
13.2.7 Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4 (§ 11) Bio-AHVV ____ 67
13.2.8 Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils (§12) Bio-AHVV ____ 68
13.2.9 Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung (§ 13) Bio-AHVV ____ 68
13.2.9.1 Kontrolltermine und Kontaktaufnahme ____ 69
13.2.9.2 Digitale Kontrolldokumentation ____ 69
13.2.9.3 Terminabsagen durch den Kunden ____ 69
13.2.9.4 Ablauf der Kontrolle ____ 69
13.2.9.5 Zur Kontrolle vom Unternehmer bereitzuhaltende Unterlagen ____ 69
13.2.10 Veranstaltungszertifikat § 14 Bio-AHVV ____ 70
13.3 BERICHTE UND DOKUMENTATION ____ 70

13.3.1 Kontrollbericht § 15 70
13.3.2 Feststellung von Verstößen § 17 71
13.3.3 Zertifikate 72

14 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER MIT JAS-ZERTIFIZIERUNG: JAPANESE AGRICULTURAL STANDARDS (JAS) 73

14.1 ANFORDERUNGEN 73
14.2 RELEVANTE DOKUMENTE 73
14.3 ARCHIVIERUNGSPFLICHTIGE DOKUMENTE 74

15 RELEVANT AUSSCHLIESSLICH FÜR UNTERNEHMEN QM-HONIG UND IMKEREI 75

16 ANSPRECHPARTNER DER KIWA BCS ÖKO-GARANTIE GMBH 76

1 RELEVANT FÜR ALLE: IHRE VORBEREITUNG AUF DIE KONTROLLE

- Eine Zusammenstellung aller Maßnahmen, die für Sie zur Vorbereitung der Kontrolle unerlässlich sind, finden Sie in diesem ersten Kapitel.
- Ihre Vorbereitung trägt dazu bei, die Bearbeitungszeit für die Kontrolle so kurz wie möglich zu halten, was sich positiv auf die Kontrollkosten auswirken kann.

1.1 KONTROLLTERMINE UND KONTAKTAUFNAHME

- Für die Kontrolldurchführung beauftragen wir auch freiberuflich tätige Inspektorinnen und Inspektoren, die Sie (unsere Kunden) telefonisch oder per E-Mail kontaktieren, um den Kontrolltermin zu vereinbaren. Die freiberuflich tätigen Inspektorinnen und Inspektoren verwenden für die schriftliche Kontaktaufnahme mit Ihnen eine individuelle Mailadresse, die keinen Verweis auf die Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH enthält. Bitte antworten Sie auf diese Anfragen. Die Inspektorinnen und Inspektoren kontaktieren Sie erst, wenn Sie von der Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH hierzu schriftlich beauftragt wurden. Die Terminbestätigungen erhalten Sie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH. Bei Unklarheiten können Sie sich gerne an unsere Ansprechpartnerinnen der Tourenplanung wenden. Deren Kontaktdaten finden Sie im Kapitel Ansprechpartner.

1.2 IHRE MITGLIEDSCHAFT IN EINEM (BIO-)VERBAND

- Falls Sie Mitglied eines Verbandes des ökologischen Landbaus sind, berücksichtigen Sie bei der Vorbereitung der Kontrolle auch die Hinweise Ihres Verbandes und halten Sie die benötigten Informationen bereit. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Richtlinienänderungen und Änderungen im Kontrollumfang zu längeren Kontrollzeiten führen können.
- Wir dürfen eine Bio-Verbandskontrolle erst dann durchführen, wenn uns hierzu vom Verband eine schriftliche Beauftragung vorliegt.

1.3 DIGITALE KONTROLLDOKUMENTATION

- Die Kontrolle wird digital dokumentiert, weswegen ein Internetzugang unabdingbar ist. Wir bitten Sie in netzschwachen Gebieten dem Inspektor / der Inspektorin einen WLAN-Zugang zu ermöglichen, d. h. den Zugangscode bereitzuhalten.

1.4 TERMINABSAGE DURCH DEN KUNDEN

- Ein Unternehmer muss seine Kontrollfähigkeit jederzeit gewährleisten, auch bei Abwesenheit der für den jeweiligen Zertifizierungsstandard verantwortlichen Person(en). Die Terminabsage wegen unerwarteter Abwesenheit der Person(en) begründet nur dann eine Verschiebung des Kontrolltermins, wenn es sich um ein Einzelunternehmen handelt.
- Die kurzfristige Absage eines bereits vereinbarten Kontrolltermins berechnen wir gemäß aktuellem Preisverzeichnis, wegen des erhöhten Aufwands für die Terminplanung und -bearbeitung sowie der Ausfallszeit des Kontrollpersonals.

1.5 KONTROLLE (EVALUIERUNG)

- Die Kontrolle dient der Prüfung des Betriebes / der Betriebseinheit auf Einhaltung der Anforderungen des jeweils zu prüfenden Kontrollverfahrens / Standards.
- Die vollumfängliche Kontrolle findet mindestens einmal jährlich angekündigt oder auch unangekündigt statt.
- Weitere angekündigte und/oder unangekündigte Kontrollen sind Bestandteil des Kontrollverfahrens / Standards.
- Die inspizierende Person ist verpflichtet und berechtigt eingesehene Dokumente und Unterlagen mit Handzeichen und Kontrolldatum zu versehen.
- Unsere Kontrollen werden von uns ausschließlich digital bearbeitet und dokumentiert.
- Die Übereinstimmung der Betriebsbeschreibung mit den aktuellen Vor-Ort-Bedingungen wird bei der Kontrolle sorgfältig geprüft. Alle Ergebnisse werden im Kontrollbericht dokumentiert. Während des Abschlussgespräches mit dem Unternehmer werden die Verstöße, Korrekturmaßnahmen und ggf. der Bedarf an zusätzlicher Information geklärt. Der Kontrollbericht ist vom Unternehmer und von der inspizierenden Person digital gegenzuzeichnen. Der Unternehmer erhält umgehend eine E-Mail mit dem Kontrollbericht von der inspizierenden Person.

1.5.1 Voraussetzung

- Für eine wirksame Kontrolle ist es unerlässlich, dass wir Sie während der laufenden Bio-Tätigkeit besuchen.
- Während der Kontrolle sind sowohl der Zugang als auch Auskünfte zur Buchhaltung (EDV-Programm u. ä.) zu ermöglichen.

1.5.2 Ablauf

- Eröffnungsgespräch
- Prüfung Aktualität Verpflichtungserklärung und Betriebsbeschreibung (Version!) inkl. Anlagen
- Prüfung Aktualität Risikoeinstufung
- Prüfung Sortiment und Lieferanten
- Prüfung Wareneingang und Wareneingangskontrolle
- Prüfung Warenausgang
- Berechnung Warenfluss
- Betriebsrundgang bzw. -fahrt
- Fertigstellung der Dokumente
- Abschlussgespräch mit Besprechung der Verstöße, falls vorliegend

1.5.3 Zur Kontrolle bereitzuhaltende Unterlagen

1.5.3.1 Relevant für Unternehmer im Bereich Verarbeitung, Import, Handel, Vergabe an Dritte

- Aktueller Grundrissplan aller Betriebsstätten (Einheiten), Niederlassungen und Filialen. Bei Filialen ist der Grundrissplan bei der Kontrolle vorzulegen. Im Grundrissplan sind alle Bereiche auszuweisen, in denen mit Produkten umgegangen wird, auch wenn diese keinen biologischen Status haben.
- Aktuelle Betriebsbeschreibung inkl. der Verpflichtungserklärung (Bestandteil des QM-Dokuments Betriebsbeschreibung) inkl. Anlagen
- Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen etc.) für Agrar-, Halb- und Fertigerzeugnisse, Zusatz- und Fertigungshilfsstoffe etc.
- Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

- Zertifikate der Vorlieferanten und Subunternehmer
- Lagerbuchhaltung
- Warenausgang (Lieferscheine, Rechnungen etc.)
- Gefahrenanalyse für den Umgang mit Bio-Erzeugnissen
- Auswertungen, Statistiken der Warenbewegungen, Inventurdaten
- Buchhaltungsunterlagen sowie Kontoauszüge der Geschäftskonten
- Lieferanten- und Kundenlisten, Rezepturen, Etiketten, Deklaration, Spezifikation der Erzeugnisse, Werbematerialien
- Ausnahmegenehmigungen
- Produkt und Prozessanalysen (Rückstände, GVO, etc.)
- Verarbeitungsdokumentation, Rezepturen, Arbeits- und Verfahrensanweisungen

1.5.3.2 Relevant für Unternehmer im Bereich Landwirtschaft

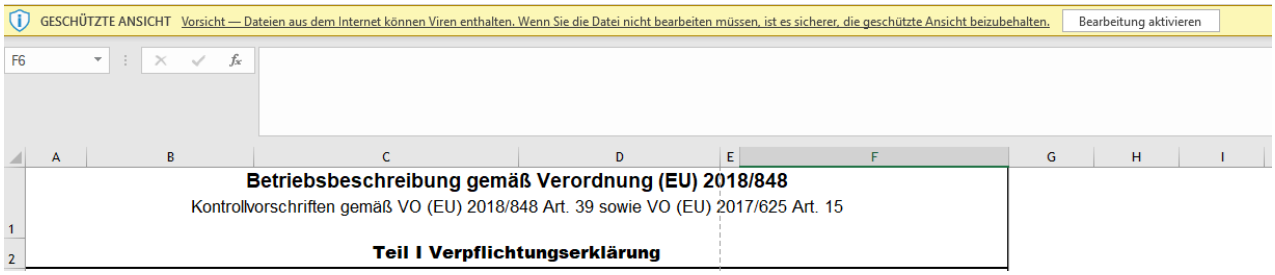
- Folgende Unterlagen für die Betriebsbeschreibung müssen dem Betrieb und der Kontrollstelle stets aktuell vorliegen. Sie sind bei Änderungen oder bei Aufnahme des Kontrollverfahrens unverzüglich an Kiwa BCS einzusenden und bei Kontrollen bereitzuhalten.
  - Betriebsbeschreibung mit Verpflichtungserklärung inkl. Anlagen
  - Lageplan aller Betriebsgebäude mit Bezeichnung der aktuellen Nutzung
  - Stallpläne mit Maßangaben
  - Flurpläne aller von Ihnen bewirtschafteten Flurstücke
  - Amtlicher Flächennachweis (Nutzungsnachweis aus Förderantrag, Katasterauszüge, Bewirtschaftungsvertrag o. ä.) aller von Ihnen bewirtschafteten Flächen
  - Bitte verwenden Sie die von Kiwa BCS vorgegebenen aktuellen Formulare / Vorlagen
- Bei der Kontrolle vorzulegende Unterlagen, die mindestens die letzten zwei Jahre umfassen.
  - Belegsammlung (warenbegleitende Unterlagen, Lieferscheine, Rechnungen) der relevanten Ein- und Verkäufe wie Saatgut / Pflanzgut / Jungpflanzen, Dünger (inkl. Stroheinstreu), Pflanzenschutz, Tiere, Futter, pflanzliche Erzeugnisse, verarbeitete Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs
  - Buchführungsunterlagen und / oder Einkaufsbuch und Warenausgangsbuch
  - Dokumentation (Listen der Vorgänge oder Begründungen) der Wareneingangsprüfungen, der unverschlossenen Transporte, der Notwendigkeit für Anwendungen gemäß

Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil I und II, der Trennung von Umstellungsware, ggf. Lagerbuchhaltung, Verarbeitungsprotokoll

- Tägliche Aufzeichnungen über die Direktvermarktung
- Schlagkartei oder Register über alle durchgeführten Maßnahmen, alle Angaben zu Betriebsmitteleinsätzen sowie Ernteaufzeichnungen/-mengen
- Haltungsbuch mit Angaben zu Bestand, Zugängen und Abgängen sowie Grund (bei Rindern HIT-Liste über 24 Monate im Querformat)
- Aufzeichnungen über die Tierbehandlungen (Abgabebelege für allopathische / antibiotische Arznei und Anwendungsbuch über alle Maßnahmen) und Medikamentenbestand
- Aufzeichnungen über Weidezeiten / Auslaufperioden und Fütterung (inkl. Zusammensetzung von Mischfuttermitteln)
- Dokumentation über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (Stall, Ausläufe u. a.)
- Ergebnisse von durchgeführten Bodenuntersuchungen, Analysen der Wirtschaftsdünger
- Ausnahmegenehmigungen (Saat- / Pflanzgut, Eingriffe beim Tier, Anbindehaltung)

1.5.3.2.1 Vor der Kontrolle auszufüllende Dokumente

- Die Betriebsbeschreibung übersenden wir Ihnen als Excel-Datei, die aktive Formeln enthält. Diese vereinfachen und beschleunigen die Bearbeitung des Dokuments, indem sie verschiedene Funktionen automatisch ausführen.
- Speichern Sie die Betriebsbeschreibung und aktivieren Sie nach dem Öffnen den Inhalt („Bearbeitung aktivieren“).



- Sollten Sie keine Excel-Dokumente mit aktiven Inhalten empfangen können, wenden Sie sich an unsere Tourenplanung, damit wir mit Ihnen die Zustellung abstimmen können (z. B. via Cloud).
- Wir stellen die Betriebsbeschreibung auch ohne Makros zur Verfügung.

1.5.3.2.1.1 Betriebsbeschreibung Tier

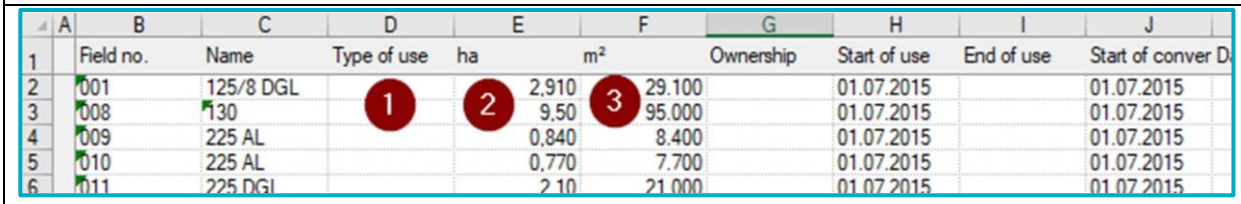
- Sofern Sie in Ihrem Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere halten, füllen Sie bitte die Betriebsbeschreibung zur Tierhaltung vollständig aus *(D-DE_08-329_BB_Betriebsbeschreibung Tier und D-DE_08-327_BB_Bienen)* und stellen die erforderlichen Anhänge zusammen. Die Betriebsbeschreibung zur Kontrolle vorlegen.

1.5.3.2.1.2 Flächenerfassung (Schlagliste, Plotlist) und Ausfüllanleitung

- In dieser Tabelle sind alle Flächenangaben der letzten Kontrolle enthalten. Bitte die Angaben in der Tabelle auf Ihrem Computer auf den **neuesten Stand** bringen, abspeichern und dem Inspektor / der Inspektorin **vorab zusenden.** Ihre Vorbereitung trägt dazu bei, die Kontrollzeit zu verkürzen.

Ausfüllanleitung Flächenerfassung (Bestandserfassung)

Bitte tragen Sie in die von der Tourenplanung mit der E-Mail der Terminbestätigung erhaltene Excel-Datei folgende Daten in die Schlagliste ein.

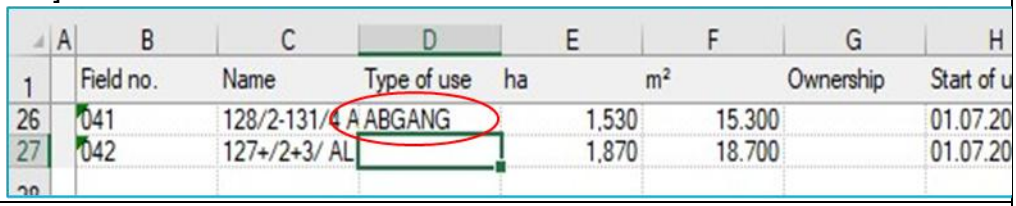


[1] Type of use	Angebaute Kultur im aktuellen Jahr z. B. „Grünland“ oder „Winterweizen“ oder „Sommergerste“ etc. Diese Angabe ist eine der wesentlichsten Grundlagen für die Zertifizierung.
[2] ha	Flächengröße in Hektar mit vier Nachkommastellen bei Änderungen der Flächengröße.
[3] m²	Flächengröße in Quadratmetern (diese Angabe kann vom Inspektor per Formel eingefügt werden)

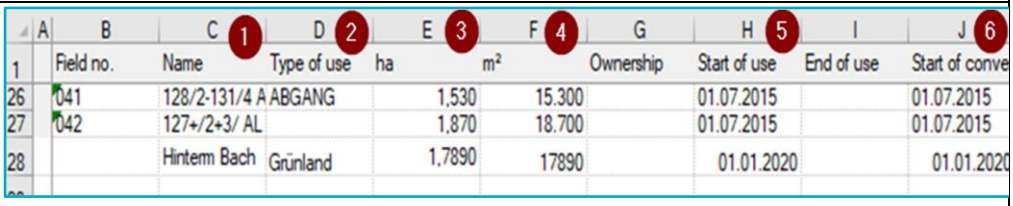
Flächenänderungen

Flächenabgänge

Kennzeichnung der abgegangenen Fläche mit „ABGANG“ in Spalte [Type of use].



Flächenzugänge



[1] Name	Feldname, wie er auf dem amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis verwendet wird, angeben.
[2] Type of use	Nutzung im aktuellen Jahr, z. B. „Grünland“ oder „Winterweizen“ oder „Sommergerste“ etc.
[3] ha	Flächengröße in Hektar mit vier Nachkommastellen.

	[4] m²	Flächengröße in Quadratmetern, kann auch per Formel zum Beispiel für Zeile 28 „=e28*10000“ errechnet werden.
	[5] Start of use	Datum des Nutzungsbeginns eintragen, z. B. Pachtbeginn oder Kaufdatum.
	[6] Start of conversion	Umstellungsbeginn eintragen, je nach Bundesland entweder das Meldedatum an die Kontrollstelle oder in Bayern den 01.01. des aktuellen Jahres.

1.5.4 Probennahme und Beweissicherung

- Kontrollstellen sind gesetzlich verpflichtet, die festgelegte Quote an Probenahmen in der jeweiligen Kontrollsaison zu erfüllen. Für die Probenahme wird während der Kontrolle ein Probenahmeprotokoll erstellt, das vom Unternehmer gegenzuzeichnen ist. Zudem steht es dem Unternehmer frei, eine Gegenprobe bei sich zu verwahren. Probenahmen sind während der Kontrolle grundsätzlich möglich und in Verdachtsfällen zwingend erforderlich.

2 RELEVANT FÜR ALLE: BETRIEBSBESCHREIBUNG UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

- Die Betriebsbeschreibung ist einer der Grundbausteine der Öko-Zertifizierung und muss daher vom Unternehmer auf dem aktuellen Stand gehalten sowie der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt werden.
- Der Unternehmer erhält die während der Kontrolle von der kontrollierenden Person geprüfte Betriebsbeschreibung als digitales Exemplar. Ein weiteres Exemplar verbleibt immer bei der Kontrollstelle.

2.1 VERSION UND JÄHRLICHE KONTROLLE

- Sie erhalten mit der Terminbestätigung zu angekündigten Kontrollen immer die Vorlage der Betriebsbeschreibung in ihrer aktuellen Dokumentenversion. Überprüfen Sie dann, ob die Version unserer Vorlage mit der von Ihnen ausgefüllten Version übereinstimmt. Die Angabe zur Dokumentenversion finden Sie in der Fußzeile des Dokuments. Sollte die von uns übersandte Vorlage einen höheren Versionsstand aufweisen, dann verwenden Sie ausschließlich dieses Dokument zur Aktualisierung der Betriebsbeschreibung. Diese Betriebsbeschreibung ist bei der Kontrolle vorzulegen.

2.2 LAUFENDE AKTUALISIERUNG

- Sollten sich in Ihrem Unternehmen meldepflichtige Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Betriebsbeschreibung erfordern, kontaktieren Sie Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH. Wir stellen Ihnen dann die aktuelle Vorlagenversion zur Verfügung.
- Meldepflichtige Änderungen, die eine Aktualisierung der Betriebsbeschreibung durch den Unternehmer im Laufe der Kontrollsaison erfordern sind:
  - Einführung eines neuen Verfahrens oder wesentliche Änderungen im Bereich der Produktion oder Abfüllung. Beispiele: Neue Produktions- oder Abfüllmaschinen, die auf einer anderen Technologie als der bisher kontrollierten basieren.
  - Erweiterung der Tätigkeiten um Tierhaltung oder Ackerbau.

- Erweiterung um einen neuen kontrollpflichtigen Bereich oder Reduktion der Bio-Tätigkeit, also einem Wegfall eines oder mehrerer kontrollpflichtiger Bereiche.
- Eröffnung oder Schließung einer Betriebsstätte.
- Standortänderung (Umzug) des Unternehmens.
- Neue Firmierung (Umfirmierung) oder Unternehmenszusammenschluss (Fusion).
- Neuer Eigentümer, Betriebsübergabe oder personelle Änderung in der Zuständigkeit für Bio.
- Erweiterung des Sortiments um Produkte, die keine Variante der bisher zertifizierten Produkte darstellen.

2.2.1 Umfang und Aktualität Anlagen

- Die Anlagen sind bei der Jahreskontrolle vollständig und aktuell vorzulegen.
- Erläuterungen zur Umfänglichkeit und zur Benennung der Anlagen sind in der Betriebsbeschreibung enthalten.

2.2.2 Grundrisspläne

- Es sind für alle Produktions-, Lager- und Betriebsstätten die Grundrisspläne bereit zu halten, sodass diese bei der Kontrolle eingesehen und archiviert werden können. Stallpläne müssen mit Bemaßung und Benennung der einzelnen Buchten, in denen die Tiere gehalten werden, vorliegen.
- Unternehmen mit Filialbetrieb legen die Grundrisspläne aller Filialen bei der Kontrolle der Zentrale vor.
- Der Grundrissplan eines Subunternehmers ist nur dann vorzulegen, wenn der nicht selbst bio-zertifiziert ist.

Idealerweise legen Sie die Grundrisspläne bereits digitalisiert vor, sodass die Zeit für das Einscannen der Dokumente bei der Kontrolle entfallen kann.

2.3 UNTERSCHRIFTEN

2.3.1 Elektronische Signatur

- Wir akzeptieren die elektronische Signatur, da sie als digitales Äquivalent zur Unterschrift auf einem Papierdokument gilt. Wir beziehen uns dabei auf die Verordnung (EU) 910/2014 wonach eine elektronische Signatur wie folgt definiert ist: „Daten in elektronischer Form, die

anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.“ Seit dem 1. August 2001 (BGBL 2001 Teil I Nr. 35, 18. Juli 2001, Seite 1542 ff.) ist die qualifizierte elektronische Signatur der Unterschrift von Hand privatrechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die qualifizierte elektronische Signatur in Verbindung mit einem elektronischen Dokument lediglich dann gültig ist, wenn der Unterzeichnende auch seinen Namen unter das elektronische Dokument gesetzt hat.

2.3.2 Teil I Verpflichtungserklärung

- Die Verpflichtungserklärung unterschreibt die für das Unternehmen verantwortliche(n) Person(en). Unterschriftsberechtigt sind Personen die Vertretungsbevollmächtigt sind (Unterschrift mit i. V.) oder Prokura besitzen (Unterschrift mit ppa.) sowie der Inhaber. Bei einer GbR ist die Verpflichtungserklärung von allen Gesellschaftern zu unterschreiben.

2.3.3 Teil II Allgemein und weitere Tabellenblätter

- Die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben in diesen Tabellenblättern sind im Tabellenblatt „Bestätigung der Angaben“ zu bestätigen. Unterschriftsberechtigt sind die Personen, die den Teil I Verpflichtungserklärung gegenzeichneten oder alternativ die Personen, die für die Umsetzung der Öko-Verordnung im Unternehmen verantwortlich und im Teil II der Betriebsbeschreibung als solche benannt ist.
- Im Teil II oben sind nur die Kontrollbereiche anzukreuzen, die aus der Öko-Kontrollnummer des Unternehmens hervor gehen.

2.4 ARCHIVIERUNG BEIM UNTERNEHMER

- Um nachweisen zu können, dass die Betriebsbeschreibung zu jedem Zeitpunkt der Teilhabe des Unternehmens am Öko-Kontrollverfahren stets auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten war, sind auch alte Betriebsbeschreibungen für mindestens fünf Jahre im Betrieb aufzubewahren.

2.5 DEFINITION SUBUNTERNEHMER (KONTROLLBEREICH VERGABE AN DRITTE)

- Die Tätigkeit der Vergabe von einzelnen Tätigkeiten oder ganzen Prozessen wird in der Artikel-34-Meldung erfasst.

- Entscheidend für die Definition des Subunternehmers ist die Klärung des Eigentumsübergangs: Eine Vergabe an Dritte, also an Subunternehmer, in diesem Sinne gleichlautend auch Lohnverarbeiter oder Lohnlagerhalter, liegt dann vor, wenn der Auftraggeber Eigentümer der Bio-Ware bleibt und vom Subunternehmer eine Rechnung ausschließlich über die Erbringung einer Dienstleistung (nicht über die Ware!) erhält. Sollte der Auftraggeber die Rohstoffe und Zutaten an den Subunternehmer veräußern und der Auftraggeber die daraus erzeugte Ware dann erneut beziehen, handelt es sich um einen regulären Warenhandel (Verkauf / Einkauf, Lieferanten-Kunden-Beziehung) und nicht um eine Vergabe an Dritte. Eine Vergabe an Dritte liegt also dann vor, wenn der Subunternehmer dem Auftraggeber AUSSCHLIESSLICH die Dienstleistung für die Tätigkeit am oder mit dem Bio-Produkt in Rechnung stellt. Die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern in der Produktionsstätte des Auftraggebers fällt nicht unter den Kontrollbereich der Vergabe an Dritte.
- Der Auftraggeber darf dabei sowohl Subunternehmer beauftragen, die selbst bio-zertifiziert sind, als auch solche, die über keine eigenständige Bio-Zertifizierung verfügen, sofern diese ihren Firmensitz in Deutschland haben. Sollte der Subunternehmer nicht eigenständig bio-zertifiziert sein, dann führt die Kontrollstelle des Auftraggebers (in Ihrem Falle die Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH) auch beim Subunternehmer die Kontrolle durch. Die Rechnung für die Kontrolldienstleistung der Kontrollstelle ergeht an den Auftraggeber.

Zusätzliche rechtliche Hinweise:

- Ein Subunternehmer erbringt auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrags im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens, auch Auftraggeber) eine Dienstleistung.
- Ein Verschulden des Subunternehmers wird nach § 278 BGB dem Hauptunternehmer zugerechnet. Rechtlich ist der Subunternehmer Verrichtungsgehilfe für den Hauptunternehmer.

2.6 DEFINITION BETRIEBSSTÄTTE

- Betriebsstätten sind alle örtlich vom Unternehmenssitz getrennten, rechtlich und wirtschaftlich jedoch unselbstständigen Einheiten, in denen zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausgeführt werden. Dies sind z. B. Ställe mit eigener VVVO-Nr., Lagerstätten für Futter- oder Lebensmittel, Niederlassungen etc.
- Nicht als Betriebsstätten im Sinne des Öko-Kontrollverfahrens zählen einzelne Schläge landwirtschaftlicher Betriebe.

- Definition nach Abgabenordnung (AO) § 12 Satz 1: Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen:
  - Stätte der Geschäftsleitung,
  - Zweigniederlassungen,
  - Geschäftsstellen,
  - Fabrikations- oder Werkstätten,
  - Warenlager,
  - Ein- oder Verkaufsstellen,
  - Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
  - die einzelne Bauausführung oder Montage oder
  - eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
  - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen

  länger als sechs Monate dauern.

3 RELEVANT FÜR ALLE: MASSNAHMEN IM ÖKO/BIO-KONTROLLVERFAHREN

3.1 KENNZEICHNUNG VON BIO-PRODUKTEN UND FIRMENBEZEICHNUNG

- Die Verwendung von Begriffen im Produktnamen wie „bio“, „öko“, „organic“ usw. lässt beim Käufer den Eindruck entstehen, dass es sich um Bioprodukte handelt.
- Auch die Verwendung von Bio in der Firmenbezeichnung (wie Bio-Feinkost xxx, Bio Bäckerei xxx, Bio-Fleischerei xxx, Bio-Hof xxx) erweckt beim Verbraucher den Anschein, dass es sich bei den Erzeugnissen des Unternehmens um Bio-Produkte handelt. Die EU-Kommission hat 2008 in einem Schreiben klargestellt, dass bei Bio im Firmennamen ausschließlich Bio-Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies wurde in der VO 2018/848 Artikel 30 (2) Abs. 2 auch gesetzlich verankert: Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen.

3.2 KENNZEICHNUNG BIO-STATUS

- Etiketten und warenbegleitende Papiere müssen neben anderen Pflichtangaben (Name und Anschrift des Unternehmens, Bezeichnung des Erzeugnisses mit Bio-Status) die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle tragen.
- Ihre Codenummer lautet: **DE-ÖKO-001**
- Bitte achten Sie auf die korrekte Schreibweise mit Bindestrichen vor und nach “ÖKO” und die Darstellung ausschließlich in GROSSBUCHSTABEN.

3.3 PRÜFUNG BIO-STATUS

- Ihr Vorlieferant muss nachweisen, dass er sich im Kontrollverfahren befindet und über ein gültiges Bio-Zertifikat nach Artikel 35 VO 2018/848 verfügt. Ohne diesen Nachweis kann ein

Öko-Erzeugnis nicht als solches angenommen werden. Außerdem sind Mindestprüfkriterien bei der Annahme ökologischer Erzeugnisse zu beachten.

- Weitere Prüfpunkte sind im Kapitel 3.10 aufgeführt:

3.4 VERSCHLUSS UND TRANSPORT DER BIO-ERZEUGNISSE

- Für Öko-Erzeugnisse gilt beim Transport ein Verschluss- und Siegelgebot.
- Für den Transport von Schüttgütern sind die entsprechenden Warenbegleitpapiere mit der Ware mitzuführen und jeweils ein Exemplar beim Lieferanten sowie beim Empfänger der Ware für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Beim Transport von im Kontrollverfahren befindlichen Schüttgütern müssen sich sowohl Lieferant als auch Empfänger der Ware im Kontrollverfahren befinden!
- Die Anforderungen an Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen sind unter anderem im Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 beschrieben.

3.5 IDENTIFIZIERBARKEIT UND TRENNUNG DER BIO-ERZEUGNISSE

- Auf jeder Stufe der Herstellung, Lagerung und Erzeugung von Bio-Erzeugnissen ist sicherzustellen, dass deren Identität zu jedem Zeitpunkt und auf jeder Prozessstufe eindeutig ist und nachvollzogen werden kann. Bio-Erzeugnisse sind als solche zu kennzeichnen und so zu verarbeiten und zu lagern, dass eine Vertauschung, Vermischung oder Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen sowie mit Erzeugnissen, die im Ökolandbau nicht zugelassen sind, jederzeit ausgeschlossen werden kann.

3.6 REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Es dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 für die Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung, von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb und in Verarbeitungs- und Lagerstätten zugelassen sind.

- Mit der Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 24 Absatz 1) g) wurde erstmalig festgelegt, dass die Zulassung auf Aufnahme von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in den Bereichen Verarbeitung und Lagerung in ökologischen Produktionsstätten, zukünftig gesetzlich geregelt wird. Die Umsetzung soll nun in Form eines beschränkenden Verzeichnisses im Jahr 2026 erfolgen und somit mit zweijähriger Verschiebung. Dieses Verzeichnis wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 im Anhang IV Teil C zu finden sein. Bis dahin gelten die allgemein hygienerechtlichen Bestimmungen und die Regeln der alten Bio-Basis-Verordnung (EG) 2007/834.
- Es gilt eine Dokumentationspflicht für den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Berücksichtigen Sie deren Einsatz auch bei der Bewertung der Vorsorgemaßnahmen, insbesondere für alle Produkt berührenden Flächen und Maschinen (Handelsname des Mittels, Anwendungsbereich, Hersteller).

3.7 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO, ENGL. GMO)

- GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen Produktion verwendet werden.
- **„Aus GVO hergestellt“:** Ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend.
- **„Durch GVO hergestellt“:** Unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt.
- Lebens- und Futtermittel und deren Bestandteile sowie Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, Betriebsmittel wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mikroorganismen, Tiere, die **GVO sind oder enthalten oder aus GVO** hergestellt sind, unterliegen der Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003. Unternehmer können sich rechtlich daher darauf verlassen, dass diese Erzeugnisse ohne GVO-Kennzeichnung auf dem Etikett und / oder in den Warenbegleitpapieren für die ökologische Produktion eingesetzt werden dürfen. Es dürfen also nur Lebens- und Futtermittel sowie Umstellungserzeugnisse eingesetzt werden, bei denen auf den Etiketten und Begleitpapieren KEIN Hinweis auf GVO (Kennzeichnungspflicht) enthalten

ist und kein Verdacht auf eine fehlende GVO-Kennzeichnung besteht. Für alle kennzeichnungspflichtigen Lebens- und Futtermittel, Betriebsmittel oder gentechnisch veränderten Organismen ist somit keine GVO-Freiheitserklärung / GVO-Freiheitsbestätigung erforderlich, weil sich die Unternehmer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848 auf diese Kennzeichnung verlassen dürfen.

- Anders verhält es sich mit Stoffen, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 fallen, wie zum Beispiel Verarbeitungshilfsstoffe. Für diese Stoffe ist eine Erklärung / Bestätigung des Lieferanten über deren GVO-Freiheit (GVO-Verbotserklärung) notwendig.
- Im Abgleich mit den Vorgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 und den Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848 entsteht eine Lücke bei **durch GVO erzeugten Lebens- und Futtermitteln und deren Zutaten** sowie bei anderen **durch GVO hergestellten Betriebsmitteln wie Düngemitteln, Bodenverbesserern und Pflanzenschutzmitteln**, wenn sie aus konventioneller Erzeugung stammen und somit möglicherweise **durch GVO** produziert sein könnten. Grundsätzlich kann bei **Produkten/Stoffen aus biotechnologischer Herstellung nicht** ausgeschlossen werden, dass diese **durch GVO** hergestellt wurden. Betroffen sind insbesondere Enzyme, Vitamine und Aromastoffe. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass alle mineralischen, anorganischen und ohne biotechnologische Prozesse erzeugten Produkte/Stoffe in der Regel kein GVO-Risiko haben.

3.7.1 GVO-Verbotserklärung / GVO-Freiheitserklärung / GVO-Zusicherungserklärung

- Für Stoffe, die **aus GVO hergestellt** worden sind, die aber keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen oder Stoffe, die **durch GVO hergestellt worden sein könnten**, ist eine GVO-Verbotserklärung / GVO-Freiheitserklärung vom Lieferanten einzuholen. **In der Verordnung (EU) 2018/848 ist hierfür kein Muster vorhanden, daher empfehlen wir Ihnen eine der folgenden Erklärungen / Bestätigung einzuholen.**
  - Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbots“ (EASY-ZERT services [ehem. infoXGen])
  - Bescheinigung über GVO-Freiheit nach dem VLOG-Standard
  - Konformitätserklärung zum GVO-Verbot, veröffentlicht im Leitfaden zum Einsatz von konventionellen Aromen in Biolebensmitteln FiBL Deutschland e.V.
- Beispiele von Lebensmitteln für die diese Erklärungen / Bestätigungen einzuholen sind:

- Lebensmittel, die mit Hilfe von GVO hergestellt werden und keiner GVO-Kennzeichnungspflicht unterliegen (d. h. es findet sich keine GVO-Kennzeichnung auf dem Etikett bzw. in den Warenbegleitpapieren):
- Tierische Lebensmittel (Wurst, Fleisch, Milch, Eier) aus nichtbiologischer Landwirtschaft
- Zusatzstoffe (wie Vitamin B [Riboflavin], Glutamat, Cystein, Aspartam), Aromen und Vitamine

3.8 BESTANDS- UND FINANZBÜCHER, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND MASSENBILANZ

- Jede physische Kontrolle vor Ort umfasst eine Rückverfolgbarkeits- und eine Massenbilanzprüfung des Unternehmers oder der Unternehmergruppe mittels Prüfungen der Dokumentation. Diese Prüfungen sind nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771 vorzunehmen.
- Unternehmer und Unternehmergruppen sind verpflichtet alle erforderlichen Unterlagen aufzubewahren, einschließlich Bestands- und Finanzbücher, die es den zuständigen (Kontroll-) Behörden oder Kontrollstellen ermöglichen insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:
  - Kontrollen der Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen
  - Rückverfolgbarkeitsprüfung
  - Massenbilanzprüfung
  - Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 Artikel 2
- Bei der **Rückverfolgbarkeitsprüfung** werden mindestens die folgenden Elemente geprüft, die durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind:
  - Name und Anschrift des Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers, Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
  - Name und Anschrift des Empfängers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Käufers oder Einführers der Erzeugnisse;
  - das Bio-Zertifikat des Lieferanten;
  - die Angaben gemäß Anhang III Nummer 2.1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, dies beinhaltet unter anderem die Codenummer, die Bezeichnung des Erzeugnisses, den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
  - die entsprechende Kennzeichnung der Partie/des Loses.

- Die Massenbilanzprüfung umfasst mindestens die folgenden Elemente, die ebenfalls durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind:
  - Art und Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse und gegebenenfalls der angekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Erzeugnisse;
  - die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse, inklusive der Inventurdaten;
  - Art und Menge der Erzeugnisse, die die Einheit des Unternehmers oder der Unternehmergruppe verlassen haben, um zu den Räumlichkeiten oder Lagereinrichtungen des Empfängers versendet zu werden;
  - bei Unternehmern, die Erzeugnisse kaufen und verkaufen, ohne sie physisch zu handhaben, die Art und Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse und die Lieferanten und, falls abweichend, die Verkäufer oder Ausführer und die Käufer und, falls abweichend, die Empfänger;
  - den tatsächlichen Ertrag der im Vorjahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;
  - den tatsächlichen Ertrag der im laufenden Jahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;
  - die Anzahl und/oder das Gewicht bei Tieren, die im laufenden Jahr und im Vorjahr gehalten wurden;
  - sämtliche Verluste, Zu- oder Abgänge bei der Menge der Erzeugnisse auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
  - ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die als nichtökologisch/nichtbiologisch auf dem Markt verkauft werden.

3.9 KONTROLLBESUCHE UND RISIKOBEWERTUNG

- Kontrollen führen wir mindestens einmal jährlich durch sowie zusätzlich risikoorientiert Stichprobenkontrollen. Es ist jährlich eine physische Kontrolle vor Ort nötig, außer wenn in drei aufeinander folgenden Jahren keinerlei Verstöße und ein geringes Risiko beim Unternehmer (niedrige Wahrscheinlichkeit von Verstößen) festgestellt wurden. In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Kontrollen vor Ort höchstens 24 Monate betragen. Die Kontrollstellen sind gleichzeitig verpflichtet mindestens 10 % aller Bio-Kontrollen unangekündigt und jedes Jahr mindestens 10 % zusätzliche Kontrollen (Zusatzkontrollen, Stichprobenkontrolle) vorzunehmen.

- Wir erstellen für jedes Unternehmen im Bio-Kontrollverfahren eine Risikobewertung, nach den Kriterien des Artikels 38 Verordnung (EU) 2018/848 und stufen Unternehmen in die Kategorien „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“ ein. Die vorgenommene Einstufung ist wesentlicher Bestandteil unserer Kontrollplanung.

3.10 WARENANNAHME: MINDESTPRÜFKRITERIEN BEI DER ANNAHME BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSE

3.10.1 Mindestprüfkriterien

- Die Dokumentation (Prüfstempel, Wareneingangscheckliste etc.) erfasst die Ergebnisse mindestens folgender Prüfpunkte:
- Prüfung Inverkehrbringer
  - Name und Anschrift
  - Unterliegt EU-Öko-Verordnung
- Prüfung der Ware
  - Aktualität des Bio-Zertifikats des Lieferanten
  - Gelieferte, mit Biohinweis gekennzeichnete Erzeugnisse entsprechen dem Zertifizierungsumfang (Produktkategorie) des Bio-Zertifikats
  - Codenummer der zuständigen Öko-Kontrollstelle ist in korrekter Form auf Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung) verfügbar und stimmt mit der Codenummer auf dem Bio-Zertifikat des Lieferanten überein
  - Verkehrsbezeichnung mit korrekter Deklaration
  - Verschluss (Plombe etc.)
  - Unversehrtheit
  - Pflichtkennzeichnung (Logo, Codenummer, Herkunftsangabe) bei vorverpackten Erzeugnissen
  - Umverpackung zum zertifizierten Inhalt (Bio-Hinweis, Codenummer der Kontrollstelle, Lieferantenadresse, ggf. Adresse der Verpackungsstelle etc.)

3.10.2 Codenummer und Bio-Hinweis

- Auf den Warenbegleitpapieren ist die Codenummer (Systematik: Länderkürzel-Bio/Organic-Nr. der Kontrollstelle) des Lieferanten vorhanden.
- Darüber hinaus dürfen weitere Codenummern z. B. des Verkäufers oder des letzten Aufbereiters dargestellt sein. Allerdings ist eine eindeutige Zuordnung der Codenummer zum Funktionsträger nötig.
- Die Begriffe „biologisch“ und „ökologisch“ werden synonym verwendet.
- Aus allen Warenbegleitpapieren ist der Bio-Status ersichtlich z. B. in dem in der Artikelbezeichnung das Wort „Bio“ oder „Öko“ oder der Zusatz „aus kontrolliert biologischem (alternativ: ökologischem) Anbau“ angeführt ist. Die Bezeichnung „kbA” entspricht nicht den Vorgaben der Bio-Verordnung und wurde bisher lediglich als Relikt aus der Zeit vor der ersten Bio-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geduldet, sollte aber kontinuierlich durch die tatsächlich gesetzlich geschützten Begriffe, wie sie in der Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 30 sowie Anhang IV dargestellt werden, ersetzt werden.

3.10.3 Dokumentation der Ergebnisse

- Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung ist auf den die Ware direkt begleitenden Warenpapieren (Lieferschein bzw. Lieferschein-Rechnung) zu vermerken.
- Entweder geht das Ergebnis dieser Prüfung durch Abhaken einer Checkliste (digital/papierbasiert) oder zumindest aus dem Hinweis „Bio ok“ + Datum + Unterschrift auf den Warenbegleitpapieren hervor.
- Wie das Ergebnis der Wareneingangsprüfung dokumentiert wird, muss in der Betriebsbeschreibung dargestellt werden.

3.10.3.1 Relevant für Unternehmer im Bereich Import: Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

- Wortlautend gelten für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern weitere Sondervorschriften gemäß Anhang III Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848: „Ökologische/Biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann und die mit Angaben zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern, mit denen die Partie/das Los identifiziert werden kann und gegebenenfalls mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind. Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen

Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses kontrolliert die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zur Vermarktung geliefert wird, den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 ausdrücklich vermerkt.“

4 RELEVANT FÜR ALLE: VORSORGE- UND VORBEUGUNGSMASSNAHMEN, KRITISCHE STUFEN

- Wertvolle Praxisleitfäden, die eine Orientierung zum Thema Vorsorgemaßnahmen geben, finden Sie auf der Internetseite des Forschungsinstituts für biologischen Landbau FiBL. https://orgprints.org/id/eprint/42876/
- Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848 sind zu identifizieren, festzulegen, umzusetzen und aktuell zu halten.
- Im Bereich der Landwirtschaft sind Vorbeugungsmaßnahmen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifen, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, außerdem Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit.
- Ein Unternehmer ohne implementierte und wirksame Vorbeugungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ist nicht zertifizierbar.
- Jedes Unternehmen muss hierzu Vorsorgemaßnahmen einführen. Diese müssen in Kraft und wirksam sein, um eine Aberkennung/Dezertifizierung selbst bei geringen Verstößen zu vermeiden.
- Vorsorgemaßnahmen sind zu ergreifen, um Kontaminationen (= zufällige und unabsichtliche Einträge) zu vermeiden. Bei Vorhandensein von Kontaminationen ist vom Unternehmer zu klären, ob diese unvermeidbar und unbeabsichtigt waren.
- Der Vorsorgemaßnahmenplan muss einen Hinweis enthalten, dass im Falle eines Verdachts bzw. einer Kontamination die Maßnahmen gemäß VO (EU) 2018/848 Artikel 28 (2) bis zur Klärung des Sachverhalts ergriffen werden.

4.1 DEFINITIONEN

- Die Verordnung (EU) 2017/625 zur amtlichen Kontrolle definiert Gefahr und Risiko wie folgt:

- Gefahr beschreibt ein Agens oder einen Zustand, das bzw. der sich ungünstig auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, auf den Tierschutz oder auf die Umwelt auswirken kann.
- Risiko ist das Produkt aus der **Wahrscheinlichkeit des Eintretens** einer die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, den Tierschutz oder die Umwelt beeinträchtigenden **Wirkung** und der **Schwere dieser Wirkung als Folge** einer Gefahr.
- Risiko = Wahrscheinlichkeit des Eintretens * Wirkung (Auswirkung) * Schwere der Wirkung (Auswirkung)

4.1.1 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 (1) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

- Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:
  - a) Sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der biologischen Produktion und von biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden und erhalten diese aufrecht;
  - b) Sie ergreifen Maßnahmen, die verhältnismäßig und angemessen sind, um Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden und erhalten diese aufrecht;
  - c) Sie überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen und passen sie an und
  - d) Sie erfüllen andere relevante Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und der nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.

4.2 ANFORDERUNGEN

- Die Anforderungen an die Vorsorgemaßnahmen sind im Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848 benannt. Diese sind auf jeder Stufe der Produktion (= Erzeugung), der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifen.

- Die kritischen Stufen bei den Verfahrensschritten (Prozessen) sind zu identifizieren. Die Maßnahmen, um die Risiken der Kontamination der biologischen Produktion und von biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, sind angemessen und verhältnismäßig. Die Maßnahmen beziehen sich dabei auf jene kritischen Stufen, die im Verantwortungsbereich des Unternehmers liegen. Es gilt die Regel: Vom Einkauf bis zum Verkauf. Die Vorsorgenmaßnahmen sind dauerhaft anzuwenden und regelmäßig auf Aktualität zu prüfen.

- Unternehmensprozesse identifizieren und für den jeweiligen Prozess (Prozessstufe) die zugehörigen Produkte bzw. Produktgruppen benennen
- Kritische Stufen identifizieren und die auf der jeweiligen Prozessstufe mit dem Produkt / Produktgruppe verbundene Gefahr / Fehler beschreiben ➲ organic control point (OCP)
- Gefahren- bzw Fehlerursachen identifizieren (nicht explizit gefordert, aber empfehlenswert, um adäquate Maßnahmen festzulegen)
- Risiko für jeden Prozess festlegen ➲ Risikoprioritätszahl
  Berechnungsmodul siehe nachfolgende Seite
- Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen (Lenkungsmaßnahmen) zur Vermeidung der Gefahr festlegen
- Betriebliche Verantwortlichkeiten für Einhaltung der Maßnahmen (Lenkungsmaßnahmen) festlegen
- Empfehlung: Zur Beherrschung des ermittelten Risikos sollte ein Referenzrahmen (Beispiel nachfolgend) verwendet werden

- Beispiel eines Referenzrahmens zur Ermittlung des Risikos. Andere Skalierungen sind selbstverständlich möglich.

Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Fehlerursache		**Bedeutung der Fehlerursache (Schweregrad)**		**Wahrscheinlichkeit der Entdeckung der Fehlerursache vor der Auslieferung**	
Unwahrscheinlich	1	Kaum wahrnehmbare Auswirkungen	1	Hoch	1
Sehr gering	2-3	Unbedeutend	2-3	Mäßig	2-5
Gering	4-6	Mäßig	4-6	Gering	6-8
Mäßig	7-8	Schwer	7-8	Sehr gering	9
Hoch	9-10	Äußerst schwer	9-10	Unwahrscheinlich	10
Risikoprioritätszahl (Risiko) = Auftreten x Bedeutung x Entdeckung					
< 40	**Geringes Risiko:** Keine Maßnahmen zur Änderung des Prozesses nötig				
40 - 100	**Mäßiges Risiko:** Bei Sicherheitsrisiken Maßnahmen im Prozess erforderlich				
> 100	**Risiko nicht tolerierbar:** Prozess ändern, da nicht sicher				

5 RELEVANT FÜR ALLE: VERSTOSS BEI NICHTEINHALTUNG DER BIO-VORGABEN

- Ein Verstoß liegt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte vor.
- Ein Verstoß kann von kleineren Kennzeichnungsmängeln über grobe Abweichungen im Produktionsprozess, die den Biostatus in Frage stellen, bis hin zu betrügerischen Praktiken reichen.
- Verstöße werden unterteilt in Verstöße leichterer Art und in Verstöße, die die Integrität beeinträchtigen. Diese liegt vor, wenn die charakteristischen Merkmale beeinträchtigt sind und / oder der Verstoß wiederholt oder beabsichtigt ist. Verstöße können auf der Grundlage der Einstufungskriterien als geringfügig, erheblich oder kritisch eingestuft werden.
- Ein Verdacht auf einen Verstoß liegt vor, wenn der Unternehmer Zweifel hat, dass das Bio-Produkt den Vorgaben der Öko-Verordnung entspricht (Integrität).
- Der Verstoß kann nur geringfügig sein, wenn die Integrität nicht beeinträchtigt ist. Bei einem geringfügigen Verstoß reicht die fristgerechte Vorlage eines Aktionsplans durch den Unternehmer.
- Bei erheblichen und kritischen Verstößen kann demgegenüber die Integrität beeinträchtigt sein. Ist die Integrität gefährdet, darf keine Bezugnahme auf die ökologische Produktion in der Kennzeichnung erfolgen.
- Bei einem erheblichen Verstoß ist die Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Überprüfungen, die der Unternehmer vorgesehen hat, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, zu prüfen. Ggfs. erfolgt eine Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats des betroffenen Unternehmens.
- Bei einem **kritischen** Verstoß kann durch die zuständige Landesbehörde (in DE) ein zeitlich befristetes Vermarktungsverbot ausgesprochen werden, sofern das Unternehmen nicht selbst auf die Verarbeitung und Vermarktung mit den Hinweis auf den ökologischen Landbau verzichtet. Die Behörde kann darüber hinaus ggfs. auch die Aussetzung oder den Entzug des Zertifikats anordnen.

5.1 DEFINITIONEN

5.1.1 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 27 Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß

- Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:
  - a) Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;
  - b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;
  - c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen Produktion bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;
  - d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen, sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;
  - e) bei der Überprüfung und Feststellung der Gründe für den vermuteten Verstoß arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

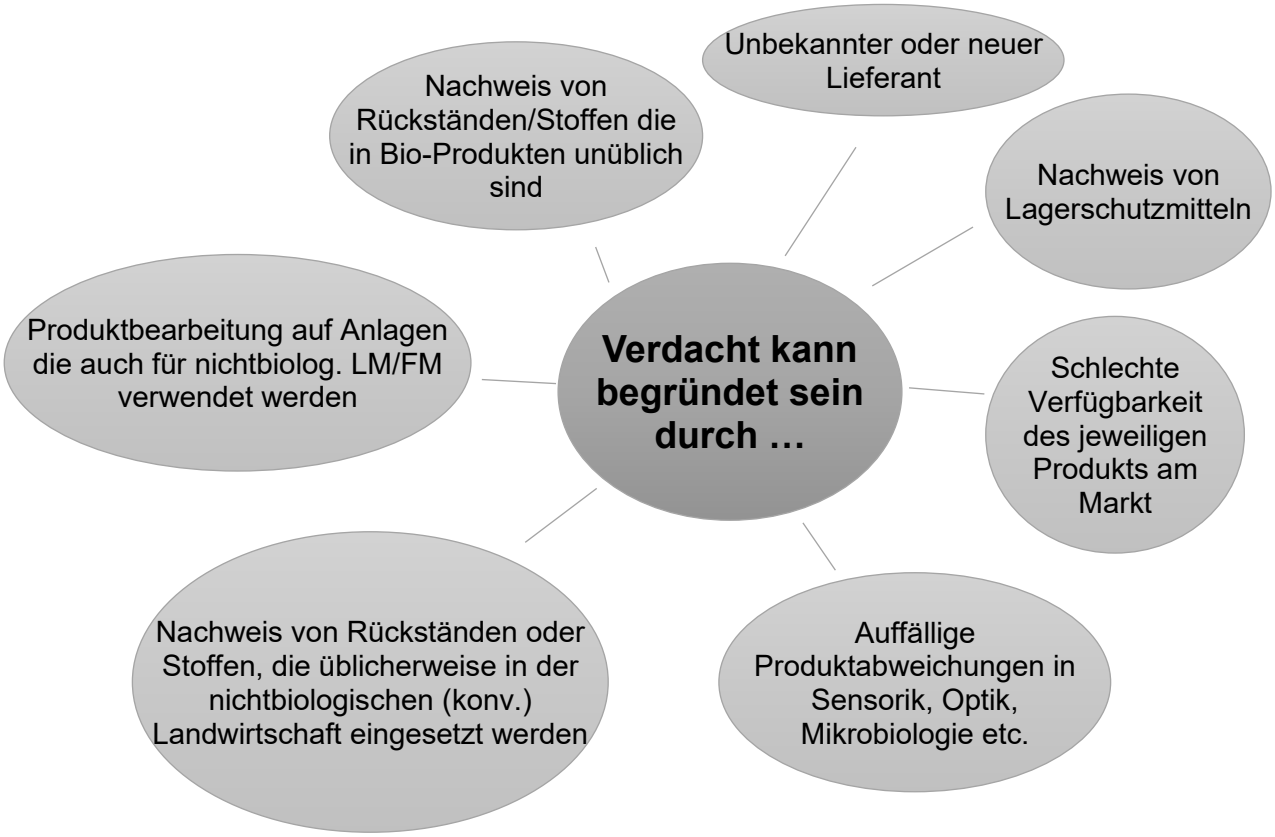
5.1.2 Auszug Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 (2) Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

- Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das / der nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, geht er folgendermaßen vor:
  - a) er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;
  - b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;
  - c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;

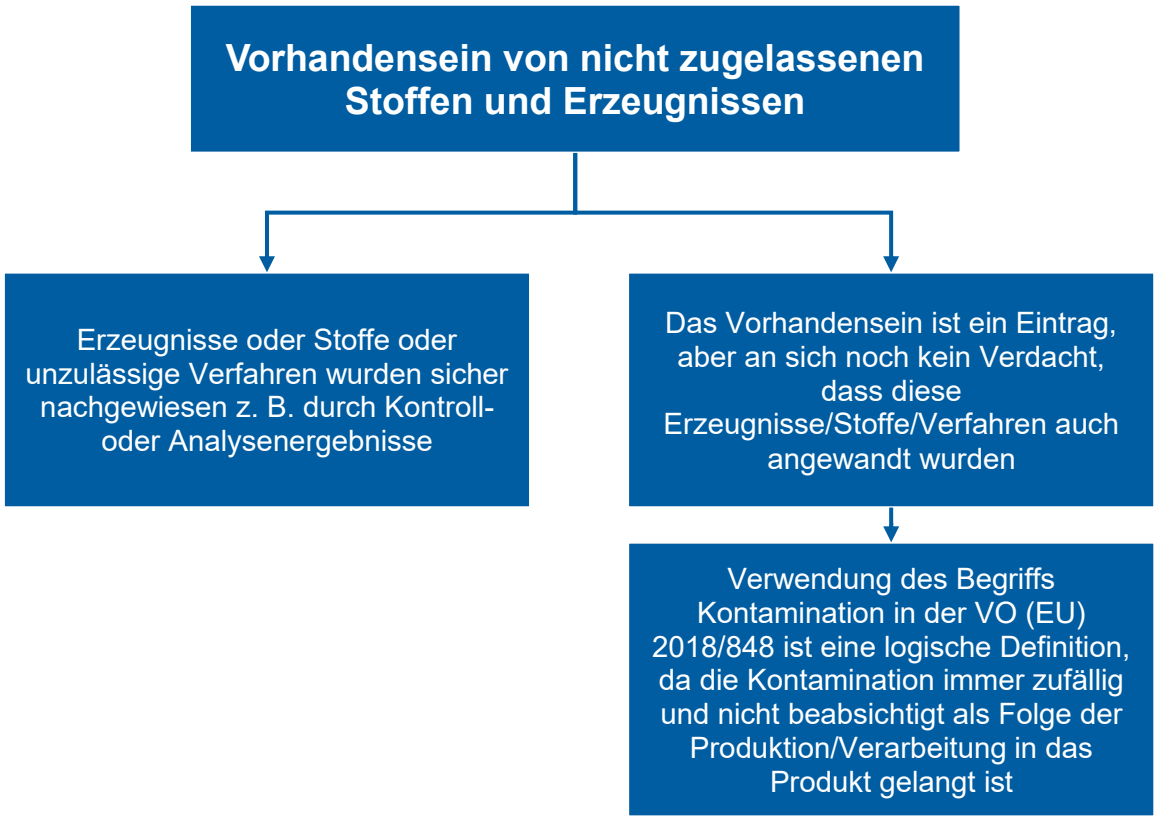
- d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen, sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;
- e) bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

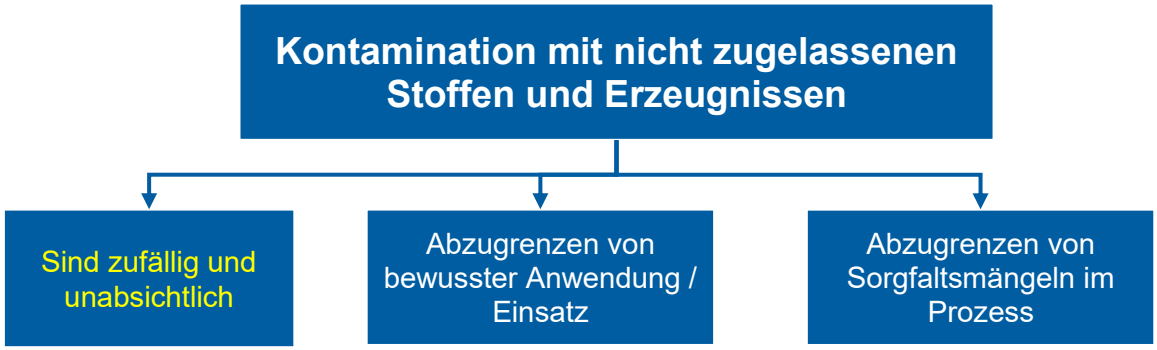
- **WICHTIG: Vorgehen bei Überschreitung des MRL**
  - Geht aus einem Analysebericht hervor, dass unter Berücksichtigung des Trocknungsfaktors (gilt nicht bei Substanzen, die während des Transports und der Lagerung angewendet werden können) der Maximum Residue Level (MRL) eines Produkts, in dem eine unerlaubte Substanz gefunden wurde, überschritten ist, und ist nicht nur die zuständige Gesundheitsbehörde darüber zu informieren, sondern auch Kiwa BCS DE.Residues.BCS@kiwa.com.

5.1.3 Beispiele für Verdacht oder Kontamination




Vergabe von Tätigkeiten an Dritte (Subunternehmer) → Nutzung gleicher Anlagen/Maschinen
Behandlung mit nicht zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Zusatz- bzw. Verarbeitungshilfsstoffen
Verdacht auf Kontamination kann bestehen …
Mit nicht zugelassenen Stoffen behandelte Transport- und Lagereinrichtungen (Paletten, Regale, Lagerfläche etc.)
Kontamination mit Stäuben und Abgasen aus Trocknungs-anlagen
Abdrift Pflanzen-schutzmittel





Anmerkung: Dauerhafte Herausforderung für den Unternehmer zu unterscheiden, ob es sich um eine Kontamination oder um einen begründeten Verdacht auf Verwendung von nicht zugelassenen Erzeugnissen / Stoffen / Verfahren handelt.

5.2 MASSNAHMEN / VORGEHEN BEI EINEM VERDACHT AUF VERSTOSS

Vorgehen des Unternehmers bei Verdacht auf Verstoß siehe Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 27 und 28 (2)

Unternehmer identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis

Unternehmer überprüft, ob der Verdacht begründet ist → Begründung und Nachweise sind zu dokumentieren, dies wird bei Bio-Kontrollen von uns überprüft

Unternehmer bringt das betroffene Erzeugnis nicht als Bio-LM in den Verkehr (Inverkehrbringungsverbot) bzw. verwendet es nicht (neu: Verwendungsverbot) in der Produktion, bei der Herstellung von Bio-Produkten, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann

Unternehmer muss mit seiner Kontrollstelle zusammenarbeiten gemäß Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 29

Sobald Meldung des Unternehmers an Kontrollstelle erfolgt ist, führt diese eine Prüfung vor, ob fundierte Informationen vorliegen, bevor sie eine amtliche Untersuchung startet mit dem Ziel Ursprung und Ursache der Kontamination zu ermitteln.

- → Unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität
- → Pflicht zur unverzüglichen, raschen Untersuchung (Haltbarkeit)
- → Regelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe, was Unsicherheiten für die Praxis aus unserer Sicht mit sich bringt

Bis dahin verbieten die Kontrollbehörden einstweilen das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als Bio-LM, sofern das Unternehmen selbst den Verdacht nicht anerkennt und die Ware nicht selbst gem. Art. 27 sperrt.

Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen, die die Integrität beeinträchtigen. Betroffenes Produkt verliert Biostatus.

Wenn der Verdacht ausgeräumt werden kann, dann weitere Inverkehrbringung und Verwendung mit Bio-Status möglich

5.3 FESTSTELLUNG FUNDIERTER INFORMATION

Die EU Kommission hat Ende März 2026 einen Bericht zu den Erfahrungen im Umgang mit Art. 29 der VO (EU) 2018/848 veröffentlicht. Darin stellt sie fest, dass ein Analyseergebnis allein nicht ausreicht, um eine amtliche Untersuchung zu beginnen. Abgeleitet von dem Bericht der EU KOM und der Stellungnahme des BÖLW von Mai 2026 hat Kiwa BCS folgende Kriterien festgelegt, die auch Unternehmen zur Beurteilung von Fällen, die gem. Art. 27 zu einer internen Untersuchung führen, heranziehen können.

Kriterien für fundierte Informationen sind:

- Anwendung bei der Kultur bei der Erzeugung, Verarbeitung oder Lagerung/Transport sinnvoll

- Anwendung bei Kultur direkt nicht sinnvoll aber zu Vereinfachung der Feldbearbeitung sinnvoll (z. B. bestimmte Herbizide)
- Wert nach Anwendung der Messunsicherheit > Bestimmungsgrenze überschritten(gilt nicht für zusammengesetzte Produkte)
- Wert nach Anwendung des Verarbeitungsfaktors (falls Anwendung möglich)> Bestimmungsgrenze überschritten (gilt nicht für aus verschiedenen Chargen zusammengesetzte Produkte)
- Erfahrungswerte bezogen auf Produkt-Rückstands-Kombination bei dem betroffenen Unternehmen oder auch bei anderen Unternehmen weisen auf Verstoß hin
- Weitere Informationen die auf einen weiteren Verstoß hindeuten liegen vor (z. B. Unstimmigkeiten bei Traceability, Lieferdokumenten,…)

➔ Falls mind. einer der oben genannten Punkte zutrifft, muss eine amtliche Untersuchung gestartet werden.

➔ Falls bei positiven Analyseergebnis eine nicht fundierte Information vorliegt, löst Kiwa BCS ein Cross-Check an die Kontrollstelle der betroffenen Unternehmen aus mit Auftrag zur Prüfung der Rückverfolgbarkeit und Mengenbilanz, um eine Vermischung/Verwechslung auszuschließen

➔ Bei Überschreitung des MRLs nach Berücksichtigung der Messunsicherheit und ggfs. Anwendung eines Verarbeitungsfaktors muss stets eine amtliche Untersuchung durchgeführt werden

➔ Liegt ein Wiederholungsfall vor (gleiches Produkt, gleiche Substanz), bei dem bereits eine amtliche Untersuchung durchgeführt wurde mit Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2018/848 vorliegt, kann auf das Ergebnis einer bereits durchgeführten amtlichen Untersuchung zurück gegriffen werden (gilt auch für klassische Verarbeitungskontaminanten wie z.B. Perchlorat, Antrachinon). Wurde im vergangenen Fall keine amtliche Untersuchung durchgeführt, so muss beim Wiederholungsfall eine amtliche Untersuchung durchgeführt werden.

6 RELEVANT FÜR ALLE: STANDARDKONTROLLVERFAHREN (ABLAUF) FÜR BIO-KONTROLLE UND BIO-ZERTIFIZIERUNG

- Untenstehend werden die Kiwa BCS Standardverfahren beschrieben – diese können von Fall zu Fall abweichen.
- **Sie finden sämtliche Unterlagen auf unserer Internetseite zum Herunterladen:** https://www.kiwa.com/de/de/downloads-kiwa-bcs/wichtige-dokumente-fur-ihre-bio-zertifizierung/

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprechpartner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
Anfrage Interessent / Kunde	▪ Nachdem Ihre Anfrage bei uns eingegangen ist, erhalten Sie einen Antrag, den Sie vollständig ausfüllen. ▪ Eine Bearbeitung Ihrer Anfrage ist erst mit der Vorlage des bearbeiteten Antrags möglich.	Sales & Marketing	Dieses Dokument, Antrag, ggf. weitere Informationen zum Standard
Prüfung Antrag	▪ Die Prüfung des Antrags ist ein wichtiger Bestandteil des Kontrollverfahrens und wird von fachkundigen Personen wie der Kontrollstellenleitung, dem Zertifizierungspersonal bzw. dem zuständigen Standardverantwortlichen (Scheme Manager / Management) vorgenommen. ▪ Wenn der Antrag angenommen wird, erhalten Sie ein Angebot und den Vertrag. ▪ Sollte der Antrag abgelehnt werden, erhalten Sie eine Mitteilung von uns.	Kontrollstellen-leitung, Zertifizierung, Scheme-management Sales & Marketing	
Angebot und Vertrag	▪ Als Interessent erhalten Sie das Angebot, sobald der Antrag von Ihnen vollständig ausgefüllt vorliegt. Das Angebot enthält eine Kalkulation der Kosten, die gemäß zu erwartender Zeitaufwand für die Kontrolle und Zertifizierung anfallen. ▪ Mit dem Angebot erhalten Sie auch den Vertrag mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Amtliche Meldung für die Registrierung bei der Öko-Kontrollbehörde.	Sales & Marketing	Angebot, Vertrag, AGB, Entgelt- und Gebührenordnung, Amtliche Meldung
Zustimmung Vertrag	▪ Sofern Sie dem Vertrag mit dem zugehörigen Angebot zustimmen, senden	Interessent, Kunde	Vertrag, Amtliche Meldung

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprechpartner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
	Sie uns diesen gegengezeichnet (digital oder als Papierform) zurück. ▪ Bearbeiten und unterschreiben Sie ebenfalls die Amtliche Meldung und legen Sie diese dem Vertrag bei, sodass uns beide Dokumente vorliegen.		
Ablehnung Vertrag	▪ Falls Sie dem Angebot nicht zustimmen und daher den Vertrag nicht unterschreiben, steht es Ihnen frei, uns über die Ablehnung zu informieren.	Interessent, Kunde	
Prüfung Ihrer Unterlagen	▪ Wir prüfen die von Ihnen zurückgesandten Unterlagen und zeichnen diese gegen, sofern alles in Ordnung ist. Sie erhalten die zweite Ausfertigung/Kopie des Vertrags sowie eine Kopie der Amtlichen Meldung zurück.	Service, Kontroll-stellenleitung	Vertrag, Amtliche Meldung
Mitteilung an die Behörde und Mitteilung der Kontrollnummer	▪ Wir registrieren Ihren Betrieb mit der Amtlichen Meldung bei der zuständigen Öko-Kontrollbehörde, in dem Ihr Unternehmen seinen Hauptsitz hat. ▪ Wir weisen Ihnen die Kontrollnummer zu, die wir Ihnen dann schriftlich übermitteln.	Service	Kontrollnummer
Kontrolltermin	▪ Die Tourenplanung oder die inspizierende Person kontaktiert Sie per E-Mail oder Telefon, um einen Kontrolltermin zu vereinbaren.	Tourenplanung, Inspektorin / Inspektor	
Kontrolltermin-bestätigung	▪ Sie erhalten von uns für angekündigte Kontrollen eine schriftliche Bestätigung per E-Mail, mit der wir auch die für die Kontrolle vorzubereitenden Unterlagen wie die Betriebsbeschreibung übersenden.	Tourenplanung	Terminbestätigung per E-Mail mit Betriebsbeschreibung
Kontrolle	▪ Bereiten Sie sich auf die Kontrolle bestmöglich vor und halten Sie die in diesem Leitfaden benannten Unterlagen / Anlagen bereit. Bearbeiten Sie auch die Dokumente vor, die wir Ihnen mit der Terminbestätigung zusenden. ▪ Am Ende der Kontrolle erhalten Sie den Kontrollbericht, der sowohl von der inspizierenden Person als auch vom Kunden digital gegenzuzeichnen ist. Der Kontrollbericht wird Ihnen umgehend per E-Mail zugestellt.	Inspektorin / Inspektor, Kunde	Kontrollbericht
Bewertung und Zertifizierung	▪ Jede Kontrolle wird einer umfassenden fachlichen Prüfung unterzogen. Auf der Grundlage der Kontrollergebnisse bestimmt die Kiwa BCS, ob ein Kunde die Zertifizierungsanforderungen erfüllt.	Zertifizierung (Review)	Auswertungsbericht

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprechpartner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
	▪ Dem Kunden wird das Ergebnis mit dem Auswertungsbericht mitgeteilt, in dem auch mögliche Mängel / Verstöße und Korrekturmaßnahmen benannt und mit einer Frist versehen sind.		
Mängel / Verstöße	▪ Der Kunde ist verpflichtet, die im Auswertungsbericht und / oder bereits im Kontrollbericht festgestellten Mängel oder Verstöße zu beheben und der Kiwa BCS die geforderten Nachweise fristgemäß zu übermitteln. ▪ Die Mahnung erhalten Sie per E-Mail. ▪ Die Nachweise senden Sie bitte an: de.ncf.bcs@kiwa.com	Zertifizierung (Review)	Auswertungsbericht, ggf. Mahnung bei Nichteinhaltung der Frist von Verstößen
Zertifizierungs-entscheidung	▪ Die Zertifizierung kann erteilt werden, wenn der Kunde alle Anforderungen der Bio-Standards erfüllt und keine Mängel oder Verstöße vorliegen, die der Zertifizierung entgegenstehen. Das positive Zertifizierungsergebnis wird mit der Veröffentlichung des Zertifikats von Seiten der Kontrollstelle bestätigt. ▪ Die Zertifizierungsentscheidung fällt negativ aus, wenn der Kunde (noch) nicht alle Anforderungen des/r Bio-Standards erfüllt. Im Auswertungsbericht sind diese Mängel bzw. Verstöße, die zur Ablehnung geführt haben, benannt sowie die notwendigen Korrekturmaßnahmen. ▪ Sobald der Kunde die Korrekturmaßnahmen umgesetzt und die notwendigen Nachweise übersandt hat, kann die Zertifizierung erteilt werden. Falls es Kiwa BCS für erforderlich hält, können weitere kostenpflichtige Kontrollen (wie Nachkontrollen) durchgeführt werden, um die umgesetzten Korrekturmaßnahmen zu verifizieren. ▪ In jedem Fall hat der Kunde das Recht, die Entscheidung von Kiwa BCS anzufechten. Jede Anfechtung muss in schriftlicher Form und mit detaillierter Begründung vorgelegt werden. Beschwerdeformulare sind über die Homepage erhältlich unter folgendem Link: https://www.kiwa.com/de/de/uber-kiwa/agb-regularien-und-formulare/	Zertifizierung (Review)	Zertifikat

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprechpartner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
Zustellung Auswertungs-bericht und Zertifikat	▪ Den Auswertungsbericht erhalten Sie mit dem Zertifikat per E-Mail. Sollten zum Zeitpunkt des Zertifizierungsprozesses noch offene Mängel / Verstöße vorliegen, dann erhalten Sie zuerst nur den Auswertungsbericht. Erst nach Erfüllung der Mängel / Verstöße übersenden wir Ihnen das Zertifikat per E-Mail. ▪ Die Rechnung erhalten Sie auf digitalem Weg.	Fakturierung, Zertifizierung	Auswertungsbericht, Dienstleistungs-rechnung, Zertifikat
Veröffentlichung Zertifikat (Bio und AHV)	▪ Die aktuellen Bio-Zertifikate und AHV-Zertifikate der in Deutschland bio-zertifizierten Unternehmern werden auf der Internetseite des BVK e. V. veröffentlicht ▪ https://oeko-kontrollstellen.de/suchebiounternehmen/SuchForm.php ▪ https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index	Zertifizierung	
Kündigung Vertrag	▪ Setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, wenn Sie Ihre von uns kontrollierte(n) Tätigkeit(en) einstellen oder wenn das Unternehmen geschlossen wird oder fusioniert. ▪ Eine Vorlage zur Kündigung finden Sie auf unserer Internetseite. ▪ Beachten Sie die Kündigungsregelungen in Ihrem Vertrag.	Service	Vertrag

7 RELEVANT FÜR UNTERNEHMEN MIT ÖKO-VERBAND: STANDARDKONTROLLVERFAHREN FÜR VERBANDSKONTROLLEN IM ÖKO-LANDBAU

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprech-partner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
Anfrage Interessent / Kunde	▪ Bei Interesse an einer Verbandszertifizierung wenden Sie sich zuerst an den jeweiligen Verband und stellen dort Ihren Antrag auf Aufnahme bzw. Zertifizierung. ▪ Die Kiwa BCS hat mit bekannten Bio-Verbänden einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, sodass wir die Kontrolle der Verbandsrichtlinien durchführen dürfen. ▪ Fragen Sie ggf. beim Verband im Zuge Ihrer Antragsstellung nach, ob die Kiwa BCS bereits Kooperationspartner ist.	Verband, Interessent, Kunde	
Vertrag	▪ Sie schließen den Vertrag mit dem jeweiligen Verband ab.	Verband	
Beauftragung der Kiwa BCS durch den Verband	▪ Der Verband beauftragt im Rahmen einer Jahresmeldung oder auch einer Nachmeldung die Kiwa BCS mit der Durchführung der Verbandskontrolle. ▪ Der Verband stellt Kiwa BCS zudem die Checklisten und ggf. weitere Unterlagen wie Abweichungsberichte zur Verfügung. Der Verband informiert unterjährig über neue bzw. gekündigte Verbandskunden.	Verband	Mitteilung durch den Verband
Kontrolltermin	▪ Die Tourenplanung oder die inspizierende Person kontaktiert Sie per E-Mail oder Telefon, um einen Kontrolltermin zu vereinbaren. ▪ Die Kontrolle der Verbandsrichtlinien erfolgt üblicherweise in Kombination mit anderen Jahreskontrollen wie der Bio-Kontrolle. Es kann jedoch eine separate Verbandskontrolle nötig sein, weil bspw. die Beauftragung erst nach der Jahreskontrolle an Kiwa BCS erfolgt. ▪ WICHTIG: Ohne Beauftragung durch den Verband dürfen wir keine Kontrolle bei Ihnen durchführen.	Tourenplanung, Inspektorin / Inspektor	

Prozessschritte / Ablauf	Erläuterungen	Ansprech-partner / verantwortlich	Sie erhalten diese Dokumente
Kontrolltermin-bestätigung	▪ Sie erhalten von uns für angekündigte Kontrollen eine schriftliche Bestätigung per E-Mail. ▪ Beachten Sie die vom Verband ggf. bereitgestellten Unterlagen.	Tourenplanung	Termin-bestätigung per E-Mail mit Betriebs-beschreibung
Kontrolle	▪ Bereiten Sie sich auf die Kontrolle bestmöglich vor und halten Sie die vom Verband benannten Unterlagen / Anlagen bereit. ▪ Am Ende der Kontrolle erhalten Sie den Kontrollbericht, der sowohl von der inspizierenden Person als auch vom Kunden digital gegenzuzeichnen ist. Der Kontrollbericht wird Ihnen umgehend per E-Mail zugestellt.	Inspektorin / Inspektor, Kunde	Kontrollberichte, Datenfreigabe-erklärung
Weiterleitung der Kontroll- und Zertifizierungs-unerlagen	▪ Der Verbandskontrollbericht sowie der Bio-Kontrollbericht werden zudem mit allen anderen Anhängen sowie den Zertifizierungsunterlagen an den Verband zur weiteren Prüfung weitergeleitet.	Service	
Bewertung und Zertifizierung	▪ Die Bewertung und Zertifizierung der Kontrolle nach den Verbandsrichtlinien obliegt dem Verband.	Verband	
Mängel / Verstöße	▪ Mängel und Verstöße werden vom Verband nachverfolgt bzw. möglicherweise zusätzlich zu denen der Kontrolle festgelegt. ▪ Senden Sie die Nachweise zu deren Erfüllung direkt an den Verband.	Verband	
Zertifizierungs-entscheidung	▪ Die Zertifizierungsentscheidung obliegt dem Verband. Diese ist generell nur dann möglich, wenn eine positive Zertifizierungsentscheidung von der Kiwa BCS für die Bio-Kontrolle nach der Öko-Verordnung getroffen wurde. ▪ Die Kiwa BCS leitet alle Unterlagen der Bio-Kontrolle und Bio-Zertifizierung sowie den Verbandskontrollbericht an den Verband weiter. ▪ Das Zertifikat / Konformitätsbescheinigung erstellt Ihnen der Verband.	Verband	
Dienstleistungs-rechnung	▪ Für unsere Dienstleistung der Verbandskontrolle und deren Administration erstellen wir Ihnen eine Dienstleistungsrechnung, die standardmäßig auch die Kosten der zeitgleich vorgenommenen Bio-Kontrolle umfasst.	Fakturierung	

8 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH VERARBEITUNG INKL. WEINHERSTELLUNG: WEITERE MASSNAHMEN IM ÖKO/BIO-KONTROLLVERFAHREN

8.1.1 Zutaten und Rezepturen

- Es gilt die Regel: Setzen Sie für Ihre Erzeugnisse **ausschließlich** Zutaten in ökologischer Qualität ein! Nicht-ökologische (konventionelle) Erzeugnisse, Umstellungsware, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur im eng geregelten Rahmen eingesetzt werden. Beachten Sie insbesondere Teil IV der Verordnung (EU) 2018/848 mit Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel.

8.1.2 Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

- Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil A.
- Zusatzstoffe, die mit * Sternchen versehen sind, sind bei den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs einzuberechnen.
- Die Erzeugnisse, die derzeit in Verordnung (EG) Nr. 889/2008 als Verarbeitungsstoffe aufgeführt sind, werden in der Verordnung (EU) 2021/1165 als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführt, bis eine genaue und vollständige Analyse vorgenommen wurde. Bei dieser Analyse wird geprüft, ob einige Verarbeitungshilfsstoffe zukünftig als Zusatzstoffe einzustufen sind.
- Beachten Sie vor der Verwendung die besonderen Bedingungen und Einschränkungen sowie die Zulassungsbedingungen in „Abschnitt A1 – Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Träger“ und „Abschnitt A2 – Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen“ der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165.
- Die für die Herstellung von Hefe und Hefeerzeugnissen zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil C.

8.1.3 Zugelassene nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

- Für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln sind einige nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erlaubt. Diese sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil B aufgeführt.
- Die Liste des Anhangs V Teil B soll mindestens jährlich aktualisiert werden.
- Die nichtbiologischen Lebensmittel, die in der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 im Anhang IX aufgeführt sind, gelten noch bis 31.12.2023.
- In Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil IV Nummer 2.2.2 sind die Erzeugnisse und Stoffe beschrieben, die für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ohne dass diese biologisch sind.
  - Zubereitungen aus Mikroorganismen und Lebensmittelenzymen
  - Natürliche Aromastoffe oder natürliche Aromaextrakte
  - Natürliche Farben und natürliche Überzugsstoffe für das traditionelle Färben der Schale gekochter Eier
  - Trinkwasser

8.1.3.1 Ausnahmegenehmigungen

- Ein Mitgliedsstaat der EU kann auf Antrag eines Unternehmers die Verwendung von nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Produktion von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln in seinem Hoheitsgebiet für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorläufig zulassen.
- Diese Zulassung gilt für alle Unternehmer in diesem Mitgliedsstaat.
- Ein Produkt, das eine in einem Mitgliedsstaat per Ausnahmegenehmigung zugelassene nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält und mit dem Status „biologisch“ versehen ist, ist in der ganzen EU als Bio-Produkt anerkannt.
- In Deutschland ist für die Prüfung des Antrags und die Genehmigung die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Abkürzung BLE) zuständig.
- Die Zulassung kann zweimal für jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden, wenn kein anderer Mitgliedsstaat Einwände erhebt, weil die biologischen Erzeugnisse in ausreichender Menge verfügbar sind. Danach läuft die Zulassung entweder aus, oder der

Mitgliedsstaat beantragt bei der EU-Kommission die Aufnahme in den jetzigen Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165.

- Die Liste ist hier veröffentlicht: https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/ingredient-authorisations/ia1.html?lang=en

8.1.4 Herkunftsangaben und Produktetikett

- Die Vorgaben zur Kennzeichnung finden sich in der Verordnung (EU) 2018/848 im Kapitel IV.
- Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs mit bis zu fünf Prozent Zugabemenge müssen bei der Herkunftsangabe nicht berücksichtigt werden
- Es kann eine regionale Herkunftsangabe genutzt werden, die derzeit noch nicht weiter geregelt ist.
- Anstelle der Herkunftsangabe „… Landwirtschaft“ ist auch „… Aquakultur“ möglich.
- Die Codenummer, die Herkunftsangabe und das EU-Bio-Logo sind auf jedem vorverpackten Bio-Produkt anzugeben.
- Die Verwendung des Deutschen Bio-Siegels ist freiwillig, muss jedoch vor der Verwendung behördlich angemeldet werden.
- Informationen der EU-Kommission zum EU-Bio-Logo: https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo_de
- Informationen zum Deutschen Bio-Siegel: https://www.oekolandbau.de/bio-siegel/

8.1.5 Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren

- Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren dürfen laut Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 Artikel 23 nur noch zur Aufbereitung bestimmter ökologischer Ausgangsstoffe eingesetzt werden. Zulässig ist deren Einsatz nur noch für wenige und explizit geregelte ökologische Lebensmittel, vorrangig Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat in Wein.
- Trinkwasser, das mit Ionenaustauschverfahren behandelt wurde, ist nicht in den Öko-Verordnungen geregelt. Bei der Aufbereitung des Trinkwassers durch den Unternehmer dürfen alle gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zugelassenen Verfahren angewandt werden.
- Den Mitgliedsstaaten steht es allerdings frei, bei der Kommission Anträge zur Bewertung und Zulassung der Verfahren einzureichen.

8.1.6 Herstellung von Wein

- Die rechtliche Grundlage für die Herstellung von Wein ist in VO (EU) 2018/848 Artikel 18 und insbesondere in Anhang II, Teil VI (Produktionsvorschriften) zu finden sowie in VO (EU) 2021/1165 Artikel 4, 6, 7, 10 und Anhang II, V und VI (zugelassene Stoffe). Sofern in diesem Teil nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen) und (EG) Nr. 607/2009 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse) der Kommission Anwendung.
- Die Rechtsgrundlage für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein ist in VO (EU) 2025/405 zu finden. Darin wurde die Vakuumdestilation nun als bio-konformes Verfahren bei der Entalkoholisierung von Bio-Weinen bestätigt.
- Grundsätzlich ist der Ablauf des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens bei der Herstellung von Wein und entalkoholisiertem Wein gleich wie bei jeder anderen Verarbeitung von Lebensmitteln. Die Besonderheiten sind im Folgenden dargestellt.

8.1.6.1 Sulfithöchstgehalte

- Der Sulfit-Gehalt ist für Weine aus ökologischem Anbau beschränkt. Es gelten die Gesamtschwefeldioxidgehalte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch.
- Siehe Verordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil D

Restzuckergehalt (RZ: Fructose + Glucose)	Maximaler Schwefeldioxidgehalt SO_2 gesamt
Rotwein < 2 g/l RZ	100 mg/l
Rotwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l RZ	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l RZ	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l RZ	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l RZ	320 mg/l

Restzuckergehalt (RZ: Fructose + Glucose)	Maximaler Schwefeldioxidgehalt SO_2 gesamt
Beerenauslese, TBA, Eiswein ≥ 5 g/l RZ	370 mg/l
Likörwein < 5 g/l RZ	120 mg/l
Likörwein > 5 g/l RZ	170 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
Übrige Schaumweine	205 mg/l

- Witterungsbedingte Erhöhung bei Festsetzung durch die zuständige Behörde: 50 mg/l (40 mg/l bei Likör- und Schaumweinen)
- Rotwein, Weißwein und Roséwein ab 2 g Restzucker je Liter sowie alle anderen Weine und Erzeugnissen des Weinsektors: Der für den konventionellen Weinbau erlaubte maximal Schwefeldioxidgehalt muss um mindestens 30 mg/l verringert werden.

8.1.6.2 Verbotene önologischen Verfahren

- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Teilweise Entalkoholisierung (nur vollständige Entalkoholisierung gemäß VO (EU) 2025/405)
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Weinstabilisierung: Behandlung durch Elektrodialyse und Behandlung mit Kationenaustauschern

8.1.6.3 Zugelassene önologische Verfahren

- Thermische Behandlungen (nur bis 75 °C; auch für z. B. Maischeerhitzung!)
- Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe (Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer)
- Die Anwendung von Ionenaustauschharzen und Umkehrosmose ist derzeit nicht eingeschränkt.

8.1.6.4 Erlaubte Verfahren gemäß Verordnung (EU) 2025/405 für die Herstellung von entalkoholisiertem Wein

Verfahren/Prozess	Einschränkung
Die teilweise Vakuumverdampfung entweder einzeln oder kombiniert mit der Destillation	▪ Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer ▪ Nicht über 75 °C ▪ Max. Alkoholgehalt 0,5 % vol

Verfahren/Prozess	Einschränkung
Destillation einzeln oder kombiniert mit der teilweisen Vakuumverdampfung	▪ Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer ▪ Nicht über 75 °C ▪ Max. Alkoholgehalt 0,5 % vol

8.1.6.5 Hefen und Weinhefen

- Bei Hefen zur Weinbereitung bezieht sich die Verfügbarkeit auf den jeweils gewünschten individuellen Hefestamm, d. h., wenn z. B. die Hefe VB1 eingesetzt werden soll, kann dieser Hefestamm aus konventioneller Herstellung verwendet werden. Wenn es den gewünschten Hefestamm allerdings in Öko-Qualität gibt (z. B. Lalvin EC1118 konventionell und Öko), dann muss die „Öko-Hefe“ eingesetzt werden. Für „Weinhefen“ (z. B. als Hefeschönung) gilt jedoch „nur aus ökologischer Produktion“.

9 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH FUTTERMITTEL

- Eine indirekte Definition von lebenden Tieren findet sich in der Verordnung (EU) 2018/848 im Artikel 3 Absatz 27. Als tierische Erzeugung gilt die Erzeugung von Haustieren oder domestizierten Landtieren, einschließlich Insekten. Für die tierische Erzeugung von Heimtieren gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere die Artikel 9 (Allgemeine Produktionsvorschriften) und 14 (Vorschriften Tierproduktion) sowie Teil II des Anhangs II (Vorschriften Tierproduktion).
- Als Heimtier gilt ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird.

9.1 HEIMTIERFUTTERMITTEL

- Die Verordnung (EU) 2018/848 ermöglicht keine Ausnahme für nationale Heimtierfutterstandards. Aus diesem Grund können die in der Vergangenheit angewandten privaten Standards („Privater Standard Heimtierfutter Prüfverein“ und „Biokreis: Richtlinien - für Heimtierfutter“) nicht fortgesetzt werden.
- Seit dem 1. Januar 2022 müssen Futtermittel für Hunde, Katzen, Vögel, Fische und Nager in Heimtier- und Hobbyhaltung sowie Futtermittel für Nutzgeflügel in Hobbyhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Demnach darf sich ein Futter nur Bio nennen, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent seiner landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischer Produktion stammen. Farbstoffe, Konservierungsstoffe und Geschmacksverstärker sind im Bio-Futter verboten. Bei den Zusatzstoffen gelten im Prinzip die gleichen Regeln wie bei Lebensmitteln. Allerdings ist eine Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen nach Futtermittelrecht erlaubt. Zudem sind anders als bei Lebensmittel naturidentische synthetische Vitamine im Heimtierfutter erlaubt.
- Zu erkennen ist die Bio-Tiernahrung am EU-Bio-Logo, das seit Mai 2024 zwingend auf der Verpackung stehen muss.

10 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH LANDWIRTSCHAFT WILDSAMMLUNG

- Zusätzlich zu den für alle Unternehmer geltenden Dokumente und Maßnahmen sind die folgenden Punkte zu beachten.

10.1 BESCHREIBUNG DES SAMMELGEBIETES

- Angaben zu Lage, Größe und Vorgeschichte der Sammelgebiete
- Naturschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde (jährlich)
- Flurpläne mit Markierung der Sammelgebiete
- Beschreibung der im Sammelgebiet liegenden bzw. angrenzenden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere nach Art und Intensität der Nutzung
- Letzte konventionelle Maßnahme (v. a. Forstpestizide, Bestätigung Forstamt)
- Beschreibung starker Emittenten im Sammelgebiet oder angrenzend an das Sammelgebiet.

10.2 MASSNAHMEN

- Festlegung des jährlichen Sammelzeitraums und sonstiger Tätigkeiten im Sammelgebiet.
- Darstellung der Sammelmethoden und deren Auswirkungen auf die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet.
- Art und Umfang der Sammelbücher
- Warenausgangsdokumentation (Listen, Summen) inkl. Direktvermarktung (tägl.)
- Hofverarbeitung (Produkt, Rezeptur, Verpackung)

11 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH BIENENHALTUNG

- Zusätzlich zu den für alle Unternehmer geltenden Dokumenten und Maßnahmen sind die folgenden Punkte zu beachten.

11.1 BETRIEBSBESCHREIBUNG

- Gebäudeplan mit Markierung der Schleuder-, Lager-, Verarbeitungsräume, Packstellen und Wachsaufbereitungsräume.
- Beschreibung der Haltungseinrichtungen (Bienenhäuser, Freiständer, Einzelaufstellung).
- Flurpläne mit Markierung der Sammelgebiete und Standorte der Bienenstöcke.
- Beschreibung der im Sammelgebiet bzw. 3 km Umkreis der Stöcke liegenden Trachten, Intensivkulturen und Emittenten.

11.2 MASSNAHMEN

- Die Aufzeichnungen und Bücher enthalten zusätzlich folgende Punkte.
  - Standort und Identifizierung der Stöcke
  - Herkunft der Völker, Umstellungszeiten, Verluste
  - Zeitpunkt der Eingriffe (Brut, Weisel, Fütterung, Vorräte, Wabengabe und -nahme) und deren Ergebnis
  - Gesundheitsvorsorge, verwendete Tierarzneimittel

12 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER IM BEREICH IMPORT

12.1 VORAUSSETZUNG FÜR IMPORTTÄTIGKEIT

- Importeure und Erstempfänger von biologischen Erzeugnissen müssen sich dem **Kontrollverfahren** unterstellen (= Vertragsabschluss mit Kontrollstelle und Anmeldung bei der zuständigen Behörde). Erst nach **Ersterhebung** durch die Kontrollstelle und anschließender Zertifizierung sind die Voraussetzungen erfüllt, um biologische Waren aus einem Drittland zu importieren und innerhalb der EU mit dem Hinweis auf die ökologische Landwirtschaft in Verkehr zu bringen.

12.2 ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT / KONTROLLPFLICHT

- Mit Kontrollpflicht ist gemeint, dass der jeweilige Unternehmer über ein gültiges Bio-Zertifikat verfügt. Dieses erhält der Unternehmer erst nach der erfolgreichen Kontrolle und fachlichen Prüfung (Zertifizierung) durch eine zugelassene Kontrollstelle.
- Die Dienstleistungen der Zollanmeldung, Verzollung und des direkten Transports von Bio-Ware zum Importeur/Erstempfänger zählt **nicht** als kontrollpflichtige (zertifizierungspflichtige) Tätigkeit. Häufig wird betroffene Ware jedoch nach der Verzollung zwischengelagert (kontrollpflichtige Tätigkeit) oder umgeladen (keine kontrollpflichtige Tätigkeit). Der Erstempfang von Bio-Ware ist kontrollpflichtig.

12.3 DEFINITIONEN

12.3.1 Erste Empfänger (Erstempfänger, engl. first consignee)

- Der erste Empfänger ist eine in der Union ansässige und dem Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegende natürliche oder juristische Person, an die der Einführer die Sendung nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr liefert und die sie zur weiteren Aufbereitung und/oder Vermarktung erhält.

12.3.2 Einführer (Importeur, engl. importer)

- Der Einführer ist eine in der Union ansässige und dem Kontrollsystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegende natürliche oder juristische Person, die die Sendung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union entweder selbst oder über einen Vertreter vorstellt.

12.3.3 Kontrollbescheinigung (engl. Abk. COI)

- Kein Import ohne Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Europäische Union. Im Englischen wird dieses Dokument als Certificate of Inspection benannt und mit COI abgekürzt.
- Die Kontrollbescheinigung wird im Feld 19 von der im Drittland zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ausgestellt und entweder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (eSeal) rechtsgültig unterschrieben.
- Zuständig für die Erstellung der Kontrollbescheinigung ist die Kontrollbehörde bzw. Kontrollstelle des Ausführers (Feld 5). Der Ausführer ist der letzte physische Aufbereiter, der die Erzeugnisse aus dem Ausfuhrland (Feld 9) ausführt. Der Ausführer ist der Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 der die Erzeugnisse (Feld 13) ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 versiegelt.
- Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsdrittland verlässt.
- Die ausstellende Kontrollstelle (bzw. Kontrollbehörde) veröffentlicht alle Belege in TRACES, dazu gehören:
  - Ggf. die Ergebnisse der Analysen oder Tests, die an den entnommenen Proben durchgeführt wurden.
  - Die Geschäfts- und Beförderungspapiere wie das Konnossement (bill of lading) bzw. Frachtpapier (waybill), die Handelsrechnung (invoice), Packliste (packing list). Zudem gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Reiseplans für lose Ware.
  - Auch der Importeur kann vor Überprüfung der Kontrollbescheinigung durch die Öko-Kontrollbehörde (Feld 30) Dokumente hinzufügen oder ändern. Die ausstellende Stelle kann auch im weiteren Bearbeitungsverlauf Dokumente hinzufügen.

12.4 IMPORTVERFAHREN / EINFUHR BIOLOGISCHER ERZEUGNISSE

- Sie finden Fachinformationen zum Import auf der Internetseite Ökolandbau (www.oekolandbau.de).
- Ein Unternehmer darf erst dann Bio-Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse importieren, wenn er für diesen Kontrollbereich kontrolliert und erfolgreich zertifiziert ist.
- Als Import (Einfuhr ist gleichbedeutend) gilt der Warenbezug aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören. Diese Länder werden auch als Drittländer bezeichnet.
- Der Zoll führt von importierten Öko-Produkten ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durch. Für die fachliche Überprüfung der Bestimmungen zur Einfuhr ökologischer Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 ist der Zoll seit 1.1.2022 nicht mehr verantwortlich.
- Bevor eine Sendung mit ökologischen oder mit Umstellungserzeugnissen dem zollrechtlichen freien Verkehr übergeben werden kann, muss eine amtliche Kontrolle durch die jeweils zuständige Landesbehörde erfolgen.
- Liegt der Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an dem die amtliche Kontrolle stattfindet, beispielsweise in Bayern so ist die zuständige Behörde, die Landesanstalt für Landwirtschaft, verantwortlich.
- Die Durchführung der Bio-Importkontrollen durch die zuständige Behörde ist Voraussetzung für die Freigabe der Ware als ökologische Sendung beziehungsweise Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) im Feld Nummer 30.
- Für den Ort der Einfuhrkontrollen ist zwischen Bio-Erzeugnissen zu unterscheiden, die
  - a) gleichzeitig aus sanitären oder phytosanitären Gründen (sog. SPS-Gründe) an Grenzkontrollstellen (GKS) angemeldet werden müssen und damit zusätzlich ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) benötigen (Bio-SPS-Erzeugnisse) und
  - b) nur in Hinblick auf das Bio-Recht kontrolliert werden müssen, jedoch kein GGED benötigen (Bio-Nicht-SPS-Erzeugnisse, nicht GKS-pflichtig).
- Bio-Nicht-SPS-Erzeugnisse werden an „Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ von den Öko-Behörden amtlich kontrolliert. Diese Orte müssen im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes liegen, bei dem die Sendung zum freien Warenverkehr angemeldet wird.

- Die Öko-Behörden veröffentlichten dezidierte Anweisungen zur Importabwicklung. Diese veröffentlichen wir auf unserer Internetseite.

12.4.1 Bearbeitung Erstempfang und Freigabe COI

- Die Vermarktung einer Bio-Importsendung kann erst erfolgen, nachdem **in dieser Reihenfolge** a) die Öko-Behörde das COI in Feld 30 „Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen“ validiert hat, b) die Sendung im Falle SPS durch die zuständige Grenzkontrollstelle freigegeben wurde, c) die Ware durch den Zoll überlassen und d) abschließend der Erstempfang in Feld 31 des COI **nach Überlassung** bestätigt wurde.
- Erfolgt die Erklärung des ersten Empfängers (Feld 31 COI) vor der zollamtlichen Überlassung, liegt gemäß Anhang III Nr. 6 Verordnung (EU) 2018/848 ein Verstoß im Kontrollablauf für Bioerzeugnisse vor: Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses kontrolliert die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung zur weiteren Aufbereitung oder zur Vermarktung geliefert wird, den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 ausdrücklich vermerkt.
- Beachten Sie, Ihre Eintragung in Feld 31 im COI ausnahmslos erst **nach der zollamtlichen Überlassung** vorzunehmen.
- Der Zoll weist Zollanmeldungen zurück, denen Bio-Kontrollbescheinigungen (COI) beiliegen, in denen der Erstempfang (Feld 31) bereits vor Überlassung durch den ersten Empfänger unterzeichnet wurden.

12.4.2 Import aus Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind

- Zu diesen Ländern gehören derzeit: Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Korea, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Daneben gibt es ein Sonderverfahren für Chile, Schweiz und das Vereinigte Königreich. Der Bio-Standard dieser Länder wurde von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt (gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) 2018/848 und der Verordnung (EU) 2021/2325, Artikel 1/Anhang I).
- Das Verzeichnis der anerkannten Drittländer ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 aufgeführt und ersetzt den Anhang III der aufgehobenen Verordnung (EG) Nr.

1235/2008. Zusätzlich zu den Ländern werden hier auch die Produktkategorien und die in den Ländern zugelassenen Kontrollbehörden und -stellen genannt.

- Dieses Verfahren der als gleichwertig anerkannten Länder läuft am 31. Dezember 2026 aus. Das Verzeichnis wird aktuell nicht erweitert.

12.4.3 Import mit Unterstützung von Kontrollstellen und Kontrollbehörden in Drittländern, die als gleichwertig anerkannt sind

- Ein Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen findet sich in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 (Artikel 57 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2021/2325, Artikel 2/Anhang II). Die Anerkennung im Ursprung erfolgt über eine Akkreditierung bei der EU-Kommission. Die Prüfkriterien der Kontrollorgane müssen denen der EU-VO entsprechen.
- Der Import über gleichwertig anerkannte Kontrollbehörden und Kontrollstellen war nur noch bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen.
- Im Drittland wird nun auch konform nach Verordnung (EU) 2018/848 kontrolliert und zertifiziert. Die Zertifikate der Verordnung 834/2007 laufen zum 15.10.2025 aus. Die EU-Kommission hat mit der (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1748) eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen veröffentlicht.

12.4.4 Import aus Ländern mit Handelsabkommen

- Einige Drittländer haben ein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen. Die Vereinbarungen der jeweiligen Abkommen sind bindend. Derzeit gehören Chile, Schweiz und das Vereinigte Königreich zur Liste der Länder mit Handelsabkommen. Die Liste, die auch Informationen zu den Erzeugniskategorien und zugelassenen Kontrollstellen beinhaltet, kann durch die EU-Kommission erweitert werden.

12.5 ERSTELLUNG UND VALIDIERUNG TRACES-ACCOUNT

- Jeder Importeur oder Erstempfänger, der Bio-Waren aus dem Drittland bezieht, benötigt einen TRACES.NT-Account. Diesen richten Sie auf der Homepage:

https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login ein. Im nächsten Schritt erfolgt die Validierung (Freigabe) durch die für Sie in Ihrem Bundesland zuständige Öko-Kontrollbehörde.

- Sobald wir für Sie das Zertifikat mit dem Kontrollbereich Import zugestellt haben, können Sie den Antrag auf Validierung bei der Öko-Kontrollbehörde stellen. Die Adressliste mit den Öko-Kontrollbehörden finden Sie in TRACES.
- Anleitungen zur Anlage des TRACES-Accounts finden Sie ausschließlich in Englisch unter https://webgate.ec.europa.eu/IMSOC/tracesnt-help/Content/en/getting-started.html
- Manche Öko-Kontrollbehörden erstellen für die Validierung Ihres TRACES-Accounts einen kostenpflichtigen Bescheid.
- Die zuständigen Öko-Kontrollbehörden finden Sie auf der Website des Ökolandbaus. https://www.oekolandbau.de/bio-zertifizierung/adressen/fachbehoerden-oeko-importe/

12.6 IMPORT AUS DER SCHWEIZ, LIECHTENSTEIN, NORWEGEN UND ISLAND

- Die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gehören zur Europäischen Freihandelszone (EFTA). Mit Ausnahme der Schweiz bilden diese Länder heute zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), während die EU und die Schweiz ihr Verhältnis durch bilaterale Verträge regeln. Daraus erklärt sich der Unterschied in Bezug auf den Umgang mit Importen aus der Schweiz und den anderen drei EFTA-Staaten. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist eine vertiefte Freihandelszone zwischen der EFTA und der EU. Die Schweiz hat das EWR-Abkommen als einziger EFTA-Staat nicht ratifiziert. Unter anderem wurden die Zölle zwischen den Mitgliedsstaaten im EWR abgeschafft und es gelten zum überwiegenden Teil die Binnenmarktvorschriften der EU. Der EWR-Vertrag geht davon aus, dass die EU-Rechtsakte konform in den EWR-Staaten angewandt werden – die Öko-Verordnung gehört ebenfalls dazu. Mit der Schweiz wurde ein Sonderabkommen vereinbart, sodass die Schweiz mit dem Status eines Drittlands weitergeführt wird.
- Für den Bio-Warenbezug aus den EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen ist üblicherweise keine Zertifizierung des Erstempfängers und Importeurs für den Bereich Import erforderlich (im Gegensatz zur Schweiz).

12.6.1 Schweiz

- Unternehmer, die Bio-Ware aus der Schweiz einführen, benötigen eine Zertifizierung für den Kontrollbereich Import.
- Allerdings ist bei Einfuhren aus der Schweiz keine Kontrollbescheinigung (COI) nötig. Hier genügt die Vorlage des Zertifikates zum Nachweis der Kontrollunterstellung des Lieferanten und die Vorlage der Warenbegleitpapiere (Lieferscheine, Rechnungen, Bestelllisten usw.).

12.7 IMPORTANMELDUNG UND IMPORTFREIGABE

- Jeder Import von Bio-Ware, also Bio-Warenbezug aus dem Drittland (außerhalb der EU), der über TRACES abgewickelt wird, muss vorher bei der zuständigen Öko-Behörde nach den von ihnen vorgegebenen Kommunikationswegen und -fristen angemeldet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach der im COI im Feld 10 angegebenen Örtlichkeit (Grenzkontrollstelle oder Ort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr). Der Prüfvorgang durch die Öko-Kontrollbehörden ist in einigen Bundesländern gebührenpflichtig, d. h. die Behörde wird Ihnen für ihre Dienstleistung einen Gebührenbescheid zukommen lassen.
- Die deutschen Öko-Behörden veröffentlichen auf ihren Internetseiten, die in ihrem Bundesland geltenden Verfahren und Meldefristen. Eine Übersicht der uns bekannten Verfahren können Sie auf unserer Homepage abrufen Wichtige Dokumente für Ihre Bio-Zertifizierung.

13 RELEVANT AUSSCHLIESSLICH FÜR UNTERNEHMER IN DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERPFLEGUNGSEINRICHTUNG (BIO-AUSSER-HAUS-VERPFLEGUNG)

13.1 KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSPFLICHT

- Die Kennzeichnung und Kontrolle von Bio-Lebensmitteln sind durch die EU-Öko-Verordnung 2018/848 geregelt. Diese umfasst allerdings keine Vorgaben für die gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtung (auch Außer-Haus-Verpflegung, Abkürzung AHV) genannt. Die nationale Verordnung (Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung – Bio-AHVV) enthält daher alle Vorgaben für die Kontrolle und Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in AHV-Betrieben, die über die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hinausgehen bzw. davon abweichen.
- Unternehmer der Außer-Haus-Verpflegung sind Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung. Als Erzeugnisse der Außer-Haus-Verpflegung gelten Lebensmittel, die in einem Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung hergestellt oder zubereitet und dort an Verbraucher abgegeben werden.
- Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen Erzeugnisse selbst, vor Ort, in eigenen Küchen und für den Eigenbedarf zubereitet werden, unterliegen der Zertifizierungspflicht nur, wenn sie für die Auszeichnung ihres Bio-Anteils das Kennzeichen nach § 8 Absatz 2 der AHVV (AHV-Kennzeichen) verwenden. Sofern Kindertageseinrichtungen und Schulen nur für einen geschlossenen Teilnehmerkreis kochen unterliegen sie nicht der Kontrollpflicht, sie werden als „nicht gewerbsmäßig betriebene Einrichtungen“ betrachtet. Eine freiwillige Teilnahme am Bio-AHV-Kontrollverfahren ist dennoch möglich.
- Für Eventgastronomen, die während einer Veranstaltung nur zeitweise Gerichte oder Komponenten in Bioqualität anbieten, kann ein vereinfachtes Kontrollverfahren angewendet werden. Beispiele für Eventgastronomie: Stände auf Weihnachtsmärkten, Messen oder Volksfesten.
- Restaurants, Imbissstände oder auch öffentliche Kantinen, die gewerbsmäßig betrieben werden, sind hingegen kontrollpflichtig und haben mehrere Möglichkeiten der Bio-Auslobung.

- In der Zutatenliste ist nun genau anzugeben welche Zutaten die Küche tatsächlich in Bio-Qualität einsetzt. Die Küchen und Betriebe können mit einem neuen staatlichen AHV-Bio-Logo zusätzlich in drei Stufen ausweisen, wie viel Bio sie insgesamt in der Küche verwenden: Bronze bei über 20-49 Prozent Bio, Silber bei über 50-89 Prozent Bio, Gold bei über 90 Prozent Bio.

13.2 VERPFLICHTUNG DES UNTERNEHMERS UND KONTROLLINHALTE

- Für Unternehmer der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtung (Außer-Haus-Verpflegung) sind für die Bio-Zertifizierung nachfolgende Regelungen maßgeblich.

13.2.1 Allgemeine Pflichten der Unternehmer § 10 Bio-AHVV

- Der Unternehmer erstellt eine Beschreibung der Betriebseinheit. Die Beschreibung hat zu umfassen:
  - Namen und die Anschrift des Unternehmers,
  - Bezeichnung der Betriebseinheiten und
  - Beschreibung der Tätigkeiten seiner Betriebseinheiten.
- Schulen und Kindertageseinrichtungen nach § 3 Abs. 3 müssen keine Beschreibung der Betriebseinheit erstellen.
- Die Kontrollstelle Kiwa BCS verifiziert bei der Kontrolle diese Angaben und aktualisiert ggfs. ihre Stammdateneinträge.

13.2.2 Kennzeichnung § 5 Bio-AHVV

- Der Unternehmer verwendet folgende Kennzeichnung für Produkte aus ökologisch/biologischer Erzeugung:
  - eine in Produktgruppen zusammenfassende Kennzeichnung,
  - bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion für eine Speise oder ein Getränk eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle Zutaten dieser Speise oder dieses Getränks biologisch/ökologisch produziert worden sind,
  - bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion im Unternehmen eine zusammenfassende

Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse biologisch/ökologisch produziert worden sind.
  - Umstellungsprodukte müssen als solche gekennzeichnet werden.
- Die Kontrollstelle Kiwa BCS überprüft bei der Kontrolle diese Angaben. Die Vorgaben zur Schriftgröße nach § 5 Abs. 3 werden vor Ort überprüft.

13.2.3 Zutatenübersicht nach § 6 Bio-AHVV

- Ergänzend zur Kennzeichnung auf Speiseplänen, Tafeln, Schriftstücken oder anderen Übersichten, auch in elektronischer Form, hat ein Unternehmer eine tagesaktuelle Bio-Zutatenübersicht in einer für Gäste leicht zugänglichen Form bereitzuhalten.
- Es kann sich auch um eine Nicht-Bio-Zutatenübersicht handeln.
- Bei zusammengesetzten Zutaten ist eine Nennung der Zutaten nicht erforderlich.
- Die Kontrollstelle Kiwa BCS überprüft bei der Kontrolle diese Angaben. Nach § 11 ist eine Dokumentation der Zutatenübersichten nicht erforderlich, sodass nur auf aktuelle Zutatenübersichten zurückgegriffen werden kann.

13.2.4 Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos § 7 Bio-AHVV

- Die Nutzung von Öko-Kennzeichen nach Öko-Kennzeichnungsgesetz (Biosiegel) sowie Länderkennzeichen, Verbandslogos und private Kennzeichen mit Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion zur Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen ist erlaubt. Zusätzlich nur zur Bewerbung des ökologischen Landbaus ohne Bezug zur Herstellung der Außer-Haus-Verpflegung.
- Die Kontrollstelle Kiwa BCS überprüft bei der Kontrolle die vorgelegten Zutatenübersichten und die Verwendung der Zeichen.

13.2.5 Auszeichnung des Bioanteils § 8 Bio-AHVV

- Nach erfolgreicher Kontrolle und Zertifizierung darf ein Unternehmer nur das Kennzeichen nach Anlage 1 (AHV-Kennzeichen) verwenden, das für den eingesetzten Bio-Anteil die nach Satz 2 zutreffende Kategorie ausweist.
- Die Kategorien des Kennzeichens sind:
  - erste Kategorie bei einem Bio-Anteil von 20 bis 49 Prozent,
  - zweite Kategorie bei einem Bio-Anteil von 50 bis 89 Prozent und

- dritte Kategorie bei einem Bio-Anteil von 90 bis 100 Prozent.

- Der Bio-Anteil ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.
- Die Kontrollstelle Kiwa BCS überprüft bei der Kontrolle die vom Unternehmer vorgelegte Berechnung des Bio-Anteils nach § 9. Erst nach der Zertifizierung darf das Unternehmen den Anteil ausloben. Zwischen zwei Kontrollen darf der Unternehmer erst nach einer erneuten Prüfung und Zertifizierung des Anteils die Auslobung ändern.

13.2.6 Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils § 9 Bio-AHVV

- Der Unternehmer führt monatlich selbständig eine Berechnung des Bio-Anteils durch.
- Für die Erstzertifizierung gelten die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch. Für Folgekontrollen werden die letzten zwölf Monate zugrunde gelegt.
- Der Unternehmer kann aufgrund der letzten zwölf Monate jederzeit eine Erhöhung des Bio-Anteils prüfen und zertifizieren lassen.
- Wird der Bio-Anteil unterschritten, so muss der Unternehmer dies unverzüglich nach Ablauf eines Monats mitteilen.
- Überprüfung und Zertifizierung erfolgt bei der Kontrolle anhand der Meldungen der Bio-Anteile zur Erstkontrolle. Stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen des Unternehmers bei den Folgekontrollen. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle (remote) erfolgen.

13.2.7 Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4 (§ 11) Bio-AHVV

- Sofern ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse nach § 4 kennzeichnet, hat er schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:
  - den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquellen,
  - die Art, die Menge und den Zeitpunkt der von der Betriebseinheit bezogenen
  - ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse,
  - Zutaten und Erzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische Produktion und
  - nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse.
- Sofern ein Unternehmer zeitgleich in derselben Betriebseinheit gleiche Zutaten oder Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nicht ökologischer/nicht

biologischer Produktion lagert, hat er sicherzustellen, dass Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen und Getränke aus der Buchführung hervorgehen. Eine Warenflussdokumentation ist nicht erforderlich.

- Bei der Kontrolle durch Kiwa BCS erfolgt stichprobenartige Überprüfung der Angaben. Die ausgegebenen Speisen und Getränke können bei Bedarf über die Dokumentation der Bon-Pflicht-Kassen geprüft werden.

13.2.8 Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils (§12) Bio-AHVV

- Sofern ein Unternehmer den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnet, hat er für jeden Wareneinkauf schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:
  - den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
  - die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
  - den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag,
  - den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag und
  - den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag.
- Nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen Produkte, die keine Lebensmittel sind, und Wasser.
- Stichprobenartige Überprüfung der Angaben erfolgt bei der Kontrolle durch Kiwa BCS. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle (remote) erfolgen.

13.2.9 Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung (§ 13) Bio-AHVV

- Vor-Ort-Kontrollen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen.
- Während der Kontrolle sind sowohl der Zugang als auch Auskünfte zur Buchhaltung (EDV-Programm u. ä.) zu ermöglichen.
- Kontrollen haben als Vor-Ort-Kontrollen stattzufinden:
  - mindestens einmal jährlich

- in der Regel unangekündigt
- während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

- Ausnahmen von der unangekündigten Kontrolle sind möglich, wenn aufgrund Art und Struktur des Unternehmens eine Ankündigung der Kontrolle erforderlich ist, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

13.2.9.1 Kontrolltermine und Kontaktaufnahme

- Allgemeine Informationen siehe Kapitel Kontrolltermine und Kontaktaufnahme 1.1

13.2.9.2 Digitale Kontrolldokumentation

- Allgemeine Informationen siehe Kapitel Digitale Kontrolldokumentation 1.3

13.2.9.3 Terminabsagen durch den Kunden

- Allgemeine Informationen siehe Kapitel Terminabsagen Kunde 1.4

13.2.9.4 Ablauf der Kontrolle

- Eröffnungsgespräch
- Prüfung Aktualität Betriebsbeschreibung (Version!) inkl. Anlagen
- Prüfung Bio-Zutatenübersicht und Lieferanten
- Prüfung Wareneingang und Wareneingangskontrolle
- Prüfung Warenausgang
- Betriebsrundgang
- Fertigstellung der Dokumente
- Abschlussgespräch mit Besprechung der Verstöße, falls vorliegend

13.2.9.5 Zur Kontrolle vom Unternehmer bereitzuhaltende Unterlagen

- Aktuelle Betriebsbeschreibung inkl. Anlagen
- Monatliche Berechnung des Bio-Anteils gemäß § 8 Bio-AHVV
- Bio-Zutatenübersicht oder alternativ Nicht-Bio-Zutatenübersicht gemäß § 6 Bio-AHVV
- Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen etc.)
- Zertifikate der Vorlieferanten und Subunternehmer gemäß § 10 Bio-AHVV
- Lagerbuchhaltung gemäß § 4 Bio-AHVV

- Warenausgang (Lieferscheine, Rechnungen etc.)
- Auswertungen, Statistiken der Warenbewegungen, Inventurdaten
- Lieferanten- und Kundenlisten, Rezepturen, Werbematerialien, Speisekarten, Aushänge
- Verarbeitungsdokumentation

13.2.10 Veranstaltungszertifikat § 14 Bio-AHVV

- Bio-AHVV § 14: Abs. 1 Der Unternehmer hat eine Veranstaltung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei einer zugelassenen Kontrollstelle, die im Land der Veranstaltung Kontrolltätigkeiten ausübt, sowie bei der zuständigen Behörde zu melden. Er hat der Kontrollstelle die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 sowie für den Fall, dass er den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnen will, die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 vorzulegen. Hat der Unternehmer die Unterlagen vollständig vorgelegt und liegen die Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder für die Auszeichnung des Bio-Anteils nach § 8 vor, so hat die Kontrollstelle ein Veranstaltungszertifikat auszustellen. § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anlage 3 an die Stelle der Anlage 2 tritt.
- Abs. 2 Die Kontrollstelle führt stichprobenartig Kontrollen in der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung durch. Für diese Kontrollen gilt § 13 Absatz 4.
- Abs. 3 Die Berechnung des Bio-Anteils nach § 8 hat sich abweichend von § 10 Absatz 3 im Fall eines Veranstaltungszertifikats nur auf den Warenbezug für die Veranstaltung zu beziehen. § 12 gilt mit der Maßgabe, dass die genannten Aufzeichnungen nur den Gesamtwareneinkauf der Zutaten und Erzeugnisse für die Veranstaltung umfassen müssen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der ausgezeichnete Bio-Anteil jederzeit dem tatsächlichen Bio-Anteil entspricht.
- Dokumentenkontrolle der vorgelegten Unterlagen und Erstellung des Veranstaltungszertifikates erfolgt durch die Kontrollstelle Kiwa BCS vorab. Stichprobenartige Kontrolle der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung.

13.3 BERICHTE UND DOKUMENTATION

13.3.1 Kontrollbericht § 15

- Im Anschluss an jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht zu erstellen und von einer bevollmächtigten/beauftragten Person gegenzuzeichnen.

- Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:
  - den Namen und die Anschrift und Tätigkeit der Betriebseinheit sowie die Kontrollnummer der Betriebseinheit bei der Kontrollstelle,
  - das Datum und die Dauer der Vor-Ort-Kontrolle,
  - Namen Kontrolleurin/Kontrolleur und vom Unternehmen bevollmächtigte/beauftragte Person
  - die kontrollierten Bereiche, die Nennung der eingesehenen Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1,
  - festgestellte Verstöße, deren Umfang, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzten Maßnahmen und die zur Beseitigung andauernder Verstöße gesetzte Frist (kann auch im Bericht über Verstöße dokumentiert werden).
  - Festgestellte Verstöße werden durch geeignete Mittel dokumentiert (Fotokopien, Bildaufzeichnungen). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen.

13.3.2 Feststellung von Verstößen § 17

- Sofern ein Verstoß gegen Bio-AHVV festgestellt wird, hat die Kontrollstelle im Rahmen der ihr durch § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zugewiesenen Befugnisse
  - dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung andauernder Verstöße zu setzen sowie
  - geeignete Maßnahmen zu verhängen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.
- Darüber hinaus kann die Kontrollstelle Nachkontrollen durchführen.
- Verstöße können in einem Bericht über Verstöße (Abweichungsbericht) als Anlage zum Inspektionsbericht nach Nr. 15 dokumentiert werden. Der Bericht enthält mindestens Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Verstoßes. Weiterhin können Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung des Verstoßes dokumentiert werden. Hierbei ist die Schwere des Verstoßes sowie das bisherige Verhalten des Unternehmers zu berücksichtigen. Geringfügige Verstöße können vom Unternehmer unverzüglich, auch während der Kontrolle, beseitigt werden.
- Da Unternehmen, die unter die Bio-AHVV fallen, nur unmittelbar an Endverbraucher abgeben, ist eine Information der Abnehmer bei Verstößen nicht vorgesehen. Eine Korrektur der Auslobung ist bei Verstößen die geeignete Korrekturmaßnahme.
- Bei allen Verstößen, die nicht als geringfügig eingestuft werden, zum Beispiel weil sie wiederholt oder vorsätzlich vorgenommen wurden, erhält nach § 17 Abs. 2 die zuständige Behörde alle relevanten Informationen über den Verstoß.

13.3.3 Zertifikate

- Nach Abschluss und Auswertung der Kontrolle trifft die Kontrollstelle in ihrem jeweiligen Standardverfahren eine Zertifizierungsentscheidung.
- Das Zertifikat sowie das AHV-Kennzeichen entsprechen Anlage 1 und Anlage 2 der Bio-AHVV

14 RELEVANT FÜR UNTERNEHMER MIT JAS-ZERTIFIZIERUNG: JAPANESE AGRICULTURAL STANDARDS (JAS)

- Die Bestätigung des Kontrolltermins erfolgt per E-Mail. Dieser Mitteilung ist eine separate JAS-Bestätigung beigefügt, die wichtige Informationen zur Vorbereitung der Kontrolle enthält.

14.1 ANFORDERUNGEN

- Der Unternehmer (engl. Operator) hat Standardarbeitsanweisungen (SOPs = Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen) in schriftlicher Form für alle JAS-relevanten Elemente der Produktion, der Qualitätskontrolle und der Etikettierung (siehe Bekanntmachungen 1830, 1831, 1832, 1833) etabliert. Wenn Sie bereits ein Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) haben, sind die JAS-spezifischen Kapitel zu ergänzen, um alle JAS-Anforderungen abzudecken.
- Der Unternehmer ist verpflichtet für jede einzelne JAS-Partie nachzuweisen, dass diese in Übereinstimmung mit dem JAS-Standard und den SOPs hergestellt wurde. Die Prüfungsverfahren müssen geregelt und dokumentiert sein. Diese Anforderung wird auch als „Grading-System“ in den JAS-Regularien benannt.
- "Grading" bedeutet, dass die verantwortliche Person, nämlich der ernannte „Grading Manager" überprüft, ob für jede Partie die beschriebenen SOPs eingehalten wurden. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem separaten Formular zu dokumentiert („Grading Checklist“ oder „Grading Protocol“). Nur wenn die Überprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, ist der „Grading Manager“ befugt, das Kiwa BCS JAS-Label anzubringen.
- Das JAS-Label darf nur auf essbare landwirtschaftliche Produkte (Lebensmittel) angebracht werden. Eine Verwendung für nicht-essbare Produkte (z. B. Kosmetika) ist nicht gestattet.

14.2 RELEVANTE DOKUMENTE

- Es sind alle relevanten QMH-Kapitel und/oder SOPs und das/die ausgefüllte(n) Kiwa BCS QMS-Formular(e) vor der Kontrolle über das jeweilige Regiopostfach einzureichen.
- Bei der anschließenden Kontrolle werden die entsprechenden Unterlagen (verwendete Formblätter etc.) auf JAS-Konformität (Übereinstimmung) geprüft.

14.3 ARCHIVIERUNGSPFLICHTIGE DOKUMENTE

- Folgende Dokumente sind unbedingt vom Unternehmer zu archivieren.
- Im Falle des Landwirts oder Betriebsleiters („Production Process Management Director"):
  - Unterlagen über die ökologische Erzeugung (Feldkarten, Fruchtfolge, Saatgut / Setzlinge, Düngung, Düngeverfahren, Pflanzenschutzmaßnahmen, Art und Anzahl der Tiere, Verwendung / Kauf von organischen, Düngemittel, Pestizide und Futtermittel usw.).
  - Name des „Grading Managers" einschließlich der Unterlagen über seine / ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung im ökologischen Landbau.
  - Dokumente/Formblätter, die die spätere Einstufung der JAS-zertifizierten Produkte belegen (Ernte-, Lager- und Verkaufsdokumente).
  - Entwurf einer „Grading Checklist“ für JAS-zertifizierte Produkte.
- Im Falle eines Verarbeiters/Herstellers und/oder „Weiterverarbeiters" (Unterverteiler, Weiterverkäufer, Großhändler, Exporteur usw.):
  - Name des „Grading Managers" einschließlich der Unterlagen über seine / ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung in der Verarbeitung oder Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelqualität/Qualitätsmanagement.
  - SOPs mit Details zur ökologischen Herstellung und Handhabung (Eingang der Rohprodukte, Verarbeitung, Lagerung, Umverpackung usw.), Organisation der Klassifizierung und Kennzeichnung von JAS-zertifizierten Produkten.
  - Dokumente und Formblätter, die die nachträgliche Einstufung jeder produzierten Partie belegen.
  - Entwurf einer „Grading Checklist“ für JAS-zertifizierte Produkte und rückverfolgbare Aufzeichnungen über alle ein- und ausgehenden Mengen.

15 RELEVANT AUSSCHLIESSLICH FÜR UNTERNEHMEN QM-HONIG UND IMKEREI

- Der Weg bis zum Kontrollvertrag beginnt mit dem Antrag des Interessenten. Das darauf basierende Angebot wird durch die Unterschrift auf dem Kontrollvertrag bestätigt.
- Grundlage der Zertifizierung ist somit das Vorliegen eines entsprechend gültigen Kontrollvertrags in Verbindung mit einer jährlichen Vor-Ort-Kontrolle.
- Die Anforderungen für den Qualitätsstandard QM Honig und Imkerei® veröffentlicht der Standardgeber Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V. im Dokument „Standard QM-Honig und Imkerei“. Dieser beinhaltet sogenannte K.O. Kriterien, die jede einzeln dafür sorgen, dass kein Konformitätsnachweis bzw. Zertifikat erstellt werden kann.
- Relevante Unterlagen, die den Betrieben vom Verband zur Verfügung gestellt werden und für die Kontrolle relevant sind, finden Sie hier https://www.lv-wli.de/fachbereiche/qualitaetssicherung/leitfaden-formblaetter.
- Die Prüfergebnisses der Kontrolle werden in einer eigenen Checkliste dokumentiert.
- Ergibt die Gegenprüfung durch den Zertifizierer keine Abweichung, so wird die Konformität zum Standard durch Ausstellung des entsprechenden Zertifikates dokumentiert.
- Das Zertifikat ist, bezogen auf das aktuelle Kontrolljahr, bis 31. Januar des übernächsten Jahres gültig. Dessen Ausstellung erfolgt, sobald alle Voraussetzungen gemäß Checkliste erfüllt wurden und keine offenen bzw. kritischen Abweichungen vorliegen.
- Weitere Informationen zum Ablauf der Kontrolle und der Zertifizierung sind in diesem Kapitel zu finden: AblaufKontrollverfahren

16 ANSPRECHPARTNER DER KIWA BCS ÖKO-GARANTIE GMBH

Auf unserer Internetseite finden Sie unsere Ansprechpersonen sowie die aktuellen Versionen relevanter Dokumente insbesondere zur Vorbereitung der Kontrolle

- https://www.kiwa.com/de/de/uber-kiwa/tochterfirmen/ansprechpartner-kiwa-bcs-oko-garantie-gmbh/
- https://www.kiwa.com/de/de/downloads-kiwa-bcs/wichtige-dokumente-fur-ihre-bio-zertifizierung/